

02.02.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AV - Fz - In - K - R - Vk - Wo

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**,der **Rechtsausschuss (R)**,der **Verkehrsausschuss (Vk)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- K 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 4,
§ 21 Absatz 3, 3a – neu –, 3b – neu –, 3c – neu –, 4, 5,
§ 75 Absatz 01 – neu –, 4,
§ 101 Absatz 9 – neu – TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Absatz 2 Nummer 4 sind nach dem Wort „Funkfrequenzen“ die Wörter „auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks“ einzufügen.

- b) § 21 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die digitale Fernsehsignale übertragen, müssen solche Signale, die ganz oder teilweise zur Darstellung im 16:9-Bildschirmformat gesendet werden, auch in diesem Format weiterverbreiten.“

- bb) Nach Absatz 3 sind die folgenden Absätze einzufügen:

„(3a) Rechteinhaber von Anwendungs-Programmierschnittstellen sind verpflichtet, Herstellern digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die Anwendungs-Programmierschnittstellen unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. Es gelten die Kriterien der §§ 37 und 50.

(3b) Entsteht zwischen den Beteiligten Streit über die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3 und 3a, kann jeder der Beteiligten die Bundesnetzagentur anrufen. Die Bundesnetzagentur trifft nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung. Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Bundesnetzagentur der zuständigen Stelle nach Landesrecht Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern die zuständige Stelle nach Landesrecht medienrechtliche Einwendungen erhebt, trifft sie innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens eine entsprechende Entscheidung. Die beiden Entscheidungen können in einem zusammengefassten Verfahren erfolgen.

...

(3c) Die Beteiligten müssen eine Anordnung der Bundesnetzagentur nach Absatz 3b unverzüglich befolgen, es sei denn, die Bundesnetzagentur hat eine andere Umsetzungsfrist bestimmt. Zur Durchsetzung der Anordnung kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festsetzen.“

cc) In Absatz 4 und 5 ist jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „3c“ zu ersetzen.

c) § 75 TKG ist wie folgt zu ändern:

aa) Folgender Absatz ist voranzustellen:

„(01) Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen müssen diese technisch so auslegen, dass sie die kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktionen gestatten und damit Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf lokaler oder regionaler Ebene die vollständige Kontrolle der Dienste ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen.“

bb) Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Entscheidung nach Satz 1 überprüft die Bundesnetzagentur alle zwei Jahre.“

d) Dem § 101 ist folgender Absatz anzufügen:

„(9) Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die zum 31. Dezember 2015 befristet sind, sollen entsprechend § 95 Absatz 1 Satz 8 von der Bundesnetzagentur bis zum Ende der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht, längstens jedoch um zehn Jahre verlängert werden, sofern der Inthalteanbieter dem zustimmt. Nicht zu diesem Zeitpunkt befristete Zuteilungen sollen widerrufen werden, wenn ein nach § 95 Absatz 1 Satz 8 vom Inthalteanbieter ausgewählter Sendernetzbetreiber auf Antrag die Zuteilung an ihn verlangen kann. Für die Widerrufsentscheidung gilt § 101 Absatz 3 entsprechend. Für das Wirksamwerden des Widerrufs ist eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten, frühestens jedoch der 31. Dezember 2015 vorzusehen.“

...

Begründung:

Die bisherigen rundfunkbezogenen Regelungen und Mitwirkungsrechte der Länder im geltenden Telekommunikationsgesetz, welche im TKG-E nicht mehr enthalten sind, bilden rundfunkspezifische Bedürfnisse ab. Sie haben sich bewährt und sind wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für den Rundfunk nicht verzichtbar.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 3 TKG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um Prüfung gebeten, ob der Begriff der „baulichen Anlagen“ aus § 26 Absatz 3 Nummer 10 durch eine Aufnahme in § 3 eine begriffliche Legaldefinition erhalten kann.

Begründung:

Bisher werden zum Begriff der „baulichen Anlagen“ Erläuterungen nur in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführt, ohne dass allerdings hierdurch eine präzise und verlässliche Begriffserklärung erreicht wird. Da aber der Bezugsrahmen der Zugangspflichten durch die Aufnahme der „baulichen Anlagen“ als Ausgestaltung der Bestimmungen des Artikel 72 Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht unerheblich erweitert wird und eine entsprechende Verpflichtung auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist, wird eine präzise und verlässliche Begriffsdefinition als unerlässlich angesehen.

Vk 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 24 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Definition der interpersonellen Telekommunikationsdienste geändert werden muss, damit auch nicht kostenpflichtige Dienste, die in der Regel auf Datennutzung ausgerichteten Geschäftsmodellen basieren, mit eingeschlossen sind.

Begründung:

In § 3 Nummer 24 wird ein „interpersoneller Telekommunikationsdienst“ definiert als „ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Telekommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind...“.

...

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass die Begriffsbestimmung des „interpersonellen Telekommunikationsdienstes“ neu eingefügt wurde, weil es für Endnutzer eine zunehmend geringere Rolle spielt, ob sie sich zur Kommunikation eines „klassischen“ Telekommunikationsdienstes (zum Beispiel herkömmliche Sprachtelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste, SMS) bedienen oder ob sie hierfür in der Funktionsweise gleichwertige Online-Dienste wie Internettelefonie und web-gestützte E-Mail-Dienste und insbesondere auch einen Over-the-Top-Dienst (OTT, zum Beispiel Messenger-Dienst) nutzen.

Um einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der Endnutzer sicherzustellen, sollen in dem modernisierten Telekommunikationsrechtsrahmen auch die Begriffsbestimmungen stärker an der Funktionsweise und weniger technisch ausgerichtet werden. Allerdings werden weit verbreitete OTT-Dienste (beispielsweise Messengerdienste) oftmals gerade nicht gegen Entgelt erbracht. Auch für diese nicht gegen Entgelt erbrachten Dienste sollte ein gleichwertiger Schutz sichergestellt sein.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 33a – neu – bis 33c – neu – TKG)

In Artikel 1 § 3 sind nach Nummer 33 folgende Nummern einzufügen:

- 33a. „Notdienst“ ein von einem Mitgliedstaat als solcher anerkannte Dienst, der entsprechend dem nationalen Recht eine sofortige und schnelle Hilfe in Situationen leistet, in denen insbesondere eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, für die persönliche oder öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, für private oder öffentliche Gebäude und Anlagen oder für die Umwelt besteht;
- 33b. „Notruf“ eine Kommunikationsverbindung zwischen einem Endnutzer und der Notrufabfragestelle mittels interpersoneller Kommunikationsdienste, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten;
- 33c. „Notrufabfragestelle“ ein physischer Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder einer von dem Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;‘

Begründung:

Die Begriffsbestimmungen sollten den Bestimmungen und Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechen. Die dort gewählten Begrifflichkeiten empfehlen wir zu übernehmen, um Rechtsklarheit zu schaffen und die Zusammenarbeit mit der Vielzahl an nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten zu erleichtern. Die Begriffe „Notruf“, „Notrufabfragestelle“ und „Notdienst“ sollten klar definiert werden.

...

In 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 61, 61a – neu –, 71 TKG)

Artikel 1 § 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 61 sind die Wörter , „Telekommunikationsdienste“ in‘ durch die Wörter , „elektronische Kommunikationsdienste“ in‘ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 61 ist folgende Nummer einzufügen:
 ,61a. „Telekommunikationsdienste“ in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen;‘
- c) Nummer 71 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und b:

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2018/1972 umgesetzt werden. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie stellt klar, dass auch andere als Telekommunikationsdienste, welche zur elektronischen Kommunikation genutzt werden, bestimmten Regularien unterworfen werden sollen. Der in der Richtlinie verwendete Begriff der „elektronischen Kommunikation“ sollte deshalb in Abgrenzung zum Begriff der „Telekommunikation“ auch auf nationaler Ebene Verwendung finden.

Die Unterscheidung von Telekommunikationsdiensten und sonstigen elektronischen Kommunikationsdiensten ist für die Länder auch deshalb von besonderem Interesse, weil sonstige elektronische Kommunikationsdienste, wie sie häufig im Rahmen von Telemediendiensten, wie Facebook-Fanpages, Verwendung finden, nicht der Datenschutzaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, sondern der Datenschutzaufsicht durch die Landesdatenschutzbehörden unterliegen. Die Entwurfsbegründung legt insbesondere den Begriff der „interpersonellen Kommunikationsdienste“ in § 3 Nummer 24 TKG-E (auf diesen wird in oben genannter Definition verwiesen) in Anlehnung an Erwägungsgrund 17 der genannten Richtlinie sehr weit aus. Dieser Begriff soll nach der Vorstellung der Gesetzesbegründung beispielsweise auch die Kommunikation durch eine juristische Person erfassen, wenn diese durch eine natürliche Person vertreten wird. Davon betroffen wären auch öffentliche Stellen der Länder, beispielsweise Polizeibehörden, die eine Facebook-Fanpage für Zwecke der Gefahrenabwehr nutzen. Dienste wie Websites und soziale Netzwerke sollen (nur) dann ausgenommen sein, wenn der Empfänger einer Information in technischer Hinsicht nicht die Möglichkeit zu einer Antwort hat.

...

Eine Übertragung von Aufsichtskompetenzen über Telemedien auf den BfDI ist abzulehnen. Die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht über nicht öffentliche Stellen und öffentliche Stellen der Länder zu Telemedien (mit Ausnahme der Datenverarbeitung im Rahmen der Telekommunikation) liegt bisher umfassend bei den Ländern. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf. Die Datenschutzaufsicht über Behörden und öffentliche Stellen der Länder liegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ohnehin bei den Ländern. Aber auch im Hinblick auf die Aufsicht über nicht öffentliche Stellen gibt es keine hinreichenden Sachgründe, um von dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Zuständigkeit der Länder abzuweichen.

Zu Buchstabe c:

Die in § 3 Nummer 71 TKG-E enthaltene Definition des Begriffs „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ verstößt gegen Unionsrecht, da dieser Begriff bereits in Artikel 4 Nummer 12 DSGVO legaldefiniert ist.

K 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 61 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die im TKG-E vorgenommene Überarbeitung des Begriffs der „Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nummer 61 TKG-E Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Begriffs der „Telemedien“ nach § 2 Absatz 1 Satz 3 MStV hat. Eine Verschiebung der Regelungsbereiche zulasten der Länderbestimmungen ist auszuschließen.

Begründung:

Der Begriff der „Telemedien“ wird im Medienstaatsvertrag negativ definiert. Danach sind Telemedien elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach dem TKG sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach dem TKG oder Rundfunk nach dem MStV sind. Veränderungen in den Definitionen des TKG haben deshalb unmittelbare Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der medienrechtlichen Regelungen für Telemedien nach dem MStV.

...

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 17 und
§ 22 Absatz 2 TKG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um Prüfung gebeten, ob in § 17 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 eine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden kann, die sicherstellt, dass über einen „moderierten Dialog“ durch die Bundesnetzagentur möglichst die Bedingungen nach § 22 Absatz 2 für den Wegfall der Notwendigkeit zum Erlass entsprechender Zugangsverpflichtungen durch die Bundesnetzagentur erreicht werden können.

Begründung:

Mit den Regelungen des neuen § 22 im TKG werden die Vorgaben des Artikel 61 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zur erweiterten Zugangsregulierung bei lokalen Netzen mit fehlender Replizierbarkeit umgesetzt. Es besteht zum einen Bedarf, flächendeckend die freie Anbieterwahl der Endkunden auch in solchen Gebäuden und Gebieten sicherzustellen, in denen nur ein Netzbetreiber FTTB/H ausgebaut hat. Andererseits besteht durch die drohende Regulierung aber auch das Risiko eines verzögerten Neuausbaus von FTTB/H, da Investoren den Umfang der Zugangsverpflichtung nicht abschätzen können und zu Entscheidungen unter Unsicherheit gezwungen sind. Daher wäre es wichtig und zielführend für diesen Fall möglichst Planungssicherheit zu schaffen, sowohl für gebietsübergreifende Anbieter wie für Investoren vor Ort. Vorgesprochen wird der Weg eines durch die Bundesnetzagentur „moderierten Dialoges“ beziehungsweise Marktprozesses, in dem sich die Branche auf einen begrenzten Umfang von Vorleistungen verständigt, der einerseits solche gebietsübergreifende Angebote ermöglicht und andererseits den Investoren die Sicherheit gibt, bei Angebot dieser Vorleistungen einschließlich physischer Infrastrukturen von zusätzlichen Zugangsverpflichtungen nach § 22 TKG freigestellt zu werden. Bei Anbietern, die keine entsprechende Vorleistung einschließlich physischer Infrastrukturen anbieten, bliebe das Instrumentarium der §§ 22 f. unverändert anwendbar und Zugangsbegehrende können weiter bei der Bundesnetzagentur die Prüfung eines verpflichtenden Zugangs beantragen.

Vk 8. Zu Artikel 1 (§ 18 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anpassung der Verpflichtungszusagen auf den durch die EU-Richtlinie vorgesehenen Umfang erfolgen kann.

...

Begründung:

§ 18 führt auf der Grundlage des Artikels 79 EKEK (Richtlinie (EU) 2018/1972) die freiwillige Verpflichtungszusage des marktbeherrschenden Unternehmens als neues Instrument ein, das unionsweit einheitlich angewendet werden soll. Verpflichtungszusagen können danach kommerzielle Vereinbarungen eines marktmächtigen Unternehmens betreffen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird erläutert, dass die Vorlage von Verpflichtungszusagen durch Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der Bundesnetzagentur eine Berücksichtigung dieser Zusagen bei der Ausgestaltung der regulatorischen Verpflichtungen ermöglicht (vergleiche § 11 Absatz 4 sowie § 13 Absatz 1). In § 19 ist das Verfahren der Verbindlichmachung dieser Verpflichtungszusagen durch die Bundesnetzagentur beschrieben; sie soll dabei überwachen und die Einhaltung der Zusagen gewährleisten. Verpflichtungszusagen stellen dementsprechend ein wichtiges Instrument in einem perspektivischen Deregulierungsprozess dar.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird davon ausgegangen, dass im Allgemeinen jegliche kommerziellen Vereinbarungen umfasst sind. In Artikel 79 Absatz 1 der EU-Richtlinie wird dies unter Buchstabe a) jedoch eingegrenzt auf Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf die Bewertung geeigneter und angemessener Verpflichtungen gemäß Artikel 68 EKEK (also insbesondere auf Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, Transparenz, getrennter Buchführung, bestimmte Zugangsverpflichtungen sowie die Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung).

Hier erscheint eine Klarstellung erforderlich, dass nicht jegliche kommerzielle Vereinbarungen Regulierungsverpflichtungen ersetzen können, sondern nur kommerzielle Vereinbarungen mit entsprechendem Regelungsinhalt.

Der Bundesrat bittet deshalb um eine enge Anlehnung an den Wortlaut des Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Vk 9. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr für die Anzeige eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei beabsichtigter Außerbetriebnahme oder dem Ersetzen von Teilen des Netzes mit neuen Infrastrukturen zu kurz sein könnte und bittet um Prüfung, ob eine längere Übergangsfrist auch im Hinblick auf die Bedarfe der regionalen und lokalen Ausbauprojekte vorgesehen werden kann.

...

Begründung:

§ 34 regelt für das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht den Ablauf der Migration herkömmlicher Infrastrukturen, also regelmäßig von Kupfernetzen zu neuen Netzinfrastrukturen wie zum Beispiel Glasfasernetzen. Parallel zur Anzeigepflicht muss das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der Bundesnetzagentur einen Zeitplan, eine Beschreibung der während und nach Abschluss der Migration angebotenen alternativen Zugangsprodukte sowie gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung des festgelegten Standardangebots vorlegen.

Gemäß § 34 Absatz 1 muss die Außerbetriebnahme der herkömmlichen Infrastruktur mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Außerbetriebnahmetermin angezeigt werden. Eine entsprechende Frist ist in Artikel 81 Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht vorgesehen. Diese kurze Übergangsfrist kann zu Verwerfungen des nachgelagerten Wettbewerbs führen. Den Wettbewerbern muss die Chance eingeräumt werden, angemessen und gegebenenfalls auch durch Infrastrukturausbauanstrengungen oder im Rahmen von Kooperationen auf die Abschaltung herkömmlicher Infrastrukturen des marktmächtigen Unternehmens reagieren zu können.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Übergangsregelungen im Zusammenhang mit den Überlegungen auf regulatorischer Ebene betrachtet werden müssen, bei denen derzeit eine Deregulierung für die als Alternative nutzbaren Glasfaser-Vorleistungsprodukte avisiert wird.

Vk 10. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob bei § 34 Absatz 2 die Auferlegung einer Härtefallregelung für regionale Förderprojekte, mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes dieser Projekte, ergänzt werden kann.

Begründung:

§ 34 regelt für das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht den Ablauf der Migration herkömmlicher Infrastrukturen, also regelmäßig von Kupfernetzen zu neuen Netzinfrastrukturen wie zum Beispiel Glasfasernetzen. Parallel zur Anzeigepflicht muss das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der Bundesnetzagentur einen Zeitplan, eine Beschreibung der während und nach Abschluss der Migration angebotenen alternativen Zugangsprodukte sowie gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung des festgelegten Standardangebots vorlegen.

...

Das marktbeherrschende Unternehmen soll nach § 34 Absatz 2 verpflichtet werden, alternative Zugangsprodukte für die Zeit der Migration und danach bereitzustellen, die zumindest vergleichbare Qualität, Geschwindigkeit und Endnutzerreichweite bieten. Hierbei muss beachtet werden, dass qualitativ höherwertige Ersatzprodukte in der Regel zu höheren Entgelten beziehungsweise Vorleistungspreisen angeboten werden.

Eine Migration ohne passgenaue Regeln kann deshalb den nachhaltigen Wettbewerb schwächen. Eine Prüfung der Implementierung einer Härtefallregelung für regionale Förderprojekte erscheint deshalb erforderlich.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Übergangsregelungen im Zusammenhang mit den Überlegungen auf regulatorischer Ebene betrachtet werden müssen, bei denen derzeit eine Deregulierung für die als Alternative nutzbaren Glasfaser-Vorleistungsprodukte avisiert wird.

K 11. Zu Artikel 1 (§ 34 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass bei für die Rundfunkverbreitung genutzten Infrastrukturen die Besonderheiten der Rundfunkmärkte im Rahmen der Marktbetrachtung maßgeblich zu berücksichtigten sind.

Begründung:

Die Übertragung terrestrisch verbreiteter Rundfunkprogramme, die auf Infrastrukturkomponenten angewiesen sind, muss sichergestellt werden. Die Durchgriffsmöglichkeit der Bundesnetzagentur zugunsten des Rundfunkveranstalters sollte auch und gerade für regionale und lokale Rundfunkveranstalter sichergestellt werden, deren Programm gegebenenfalls nur über einen einzelnen Senderstandort verbreitet wird, sofern er aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht, insbesondere nicht kurzfristig duplizierbar oder anderweitig ersetzbar ist. Es bedarf daher eine den Besonderheiten der Rundfunkmärkte Rechnung tragende Bewertung, ob ein Unternehmen „beträchtliche Marktmacht“ hat. Hierbei ist maßgeblich die Perspektive der betroffenen Programmveranstalter zu berücksichtigen. Dieses Erfordernis einer rundfunkspezifischen Marktbetrachtung sollte idealerweise im Regelungstext selbst klargestellt werden.

...

. Zu Artikel 1 (§§ 53 und 61TKG)*

[AV] = 12. [a) Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung in § 53 Absatz 1 TKG-E, Transparenz für Verbraucher hinsichtlich der Informationsgewinnung auf Vergleichsportalen für Telekommunikationsdienste zu schaffen. Der Bundesrat ist jedoch anders als die Bundesregierung der Auffassung, dass derzeit keine unabhängigen Vergleichsportale am Markt existieren, die die in § 53 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, von der in § 53 Absatz 3 Satz 3 genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Bundesnetzagentur aufzufordern, zur Schaffung eines unabhängigen Vergleichsinstruments die Leistung dazu auszuschreiben.]

[AV] = 13. [b) Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 23. September 2016, BR-Drucksache 436/16 (Beschluss) und bittet die Bundesregierung, zum Schutz der Verbraucher vor unberechtigten Abbuchungen eine pauschale voreingestellte Drittanbietersperre einzuführen.]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach § 53 Absatz 1 TKG-E soll die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass Verbraucher kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste vergleichen und beurteilen können. Unabhängige Vergleichsinstrumente für Telekommunikationsdienste sind oft essenzieller Bestandteil einer Kaufentscheidung, helfen Verbrauchern bei der Auswahl der passenden Produkte und reduzieren den Suchaufwand in einem zunehmend unübersichtlichen Markt im Telekommunikationsbereich.

Nach Absatz 3 können Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, auf Antrag des Anbieters des Vergleichsinstruments von der Bundesnetzagentur zertifiziert werden. Falls derartige Vergleichsinstrumente im Markt nicht angeboten werden, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus.

* Bei Ablehnung eines Buchstabens ist die Begründung redaktionell anzupassen.

Der Bundesrat ist im Gegensatz zur Gesetzesbegründung des Bundes der Ansicht, dass derzeit keine Vergleichsinstrumente am Markt bestehen, die unabhängig betrieben werden. Verbrauchern steht deshalb auch keine ausreichende Auswahl an Vergleichsinstrumenten zur Verfügung.

Der Bundesrat fordert daher die Ausschreibung eines unabhängigen Vergleichsinstruments für Telekommunikationsdienste durch die Bundesnetzagentur, die die in § 53 Absatz 2 TKG-E genannten Kriterien erfüllt. Eine reine Vergleichsplattform, die Verbraucher bei der Kaufentscheidung mit transparenten und objektiven Kriterien unterstützt, existiert in Deutschland für den Telekommunikationsbereich nach Auffassung des Bundesrats derzeit nicht. Die beiden größten bestehenden Plattformen in diesem Markt sind nicht ausschließlich Vergleichsportale, sondern darüberhinausgehend Vermittlungsplattformen, auf denen Verbraucher einen Vertrag mit Telekommunikationsanbietern abschließen können. Die vorhandenen Plattformen sind somit kein unabhängiges und objektives Vergleichsinstrument, da sie sich nicht auf die Rolle der reinen Informationsbereitstellung beschränken, sondern auch in geschäftlichen Beziehungen zu den Anbietern stehen und den Abschluss von Verträgen über die Plattform ermöglichen. So kann die Hervorhebung einzelner Angebote aufgrund von Provisionszahlungen von Anbietern an Vermittlungsportale der Forderung nach dem transparenten Ranking mit klar definierten Kriterien widersprechen. Für Verbraucher ist es zudem oftmals schwierig zu erkennen, inwieweit Kooperationen und Verflechtungen zwischen den Vermittlungsplattformen bestehen.

Zu Buchstabe b:

Um Verbraucher besser vor unerlaubten Abbuchungen von Drittanbietern zu schützen, sollten per Voreinstellung grundsätzlich alle Drittanbieter gesperrt sein und anschließend bei Bedarf vom Verbraucher eine individuelle Freigabe für die Abrechnung erfolgen können (Opt-In-Prinzip). Der Bundesrat hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 23. September 2016, BR-Drucksache 436/16 (Beschluss) eine Regelung vorgeschlagen, die in § 61 TKG-E entsprechend umgesetzt werden könnte. Ein Opt-In schützt die Verbraucher deutlich besser, als das in § 61 Absatz 1 TKG-E vorgeschlagene Opt-Out-Prinzip. Denn so wird verhindert, dass betrügerische Drittanbieter elektronische Bezahlverfahren missbrauchen und Verbraucher sich gegen unberechtigte Forderungen wehren müssen. Verbrauchern wird damit auch klarer und bewusster, wenn sie Leistungen von individuell freigegebenen Drittanbietern buchen. Dies zeigen auch die Fälle sog. Abofallen, die Verbraucher über einen längeren Zeitraum binden und zu besonders hohen Kosten führen können. Den Verbrauchern sollte daher eine bessere Kontrolle über ihre Buchungen und die damit verbundenen Kosten durch eine pauschale voreingestellte Drittanbietersperre ermöglicht werden.

...

AV
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15)

14. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 2 TKG)

In Artikel 1 ist § 56 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „12 Monate“ zu ersetzen.
 - bb) Satz 2 ist zu streichen.
- b) In Absatz 2 ist die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „12 Monate“ zu ersetzen.

Begründung:

Lange Vertragslaufzeiten beschränken den Wechsel von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu einem anderen Anbieter und hemmen damit den Wettbewerb. Verbraucherinnen und Verbraucher, die ein anderes – für sie besseres – Angebot erkennen, sollten frühzeitig zu diesem wechseln können und nicht durch überlange Vertragslaufzeiten gebunden werden. Eine Laufzeitverkürzung gibt ihnen Freiheit und belebt den Wettbewerb.

Eine Regelung, dass Verträge für zwei Jahre geschlossen werden können, wenn auch ein Angebot für einen 1-Jahres-Vertrag unterbreitet wird, dessen monatliche Kosten maximal 25 Prozent über diejenigen für einen 2-Jahres-Vertrag liegen, erscheint wenig effektiv. Wegen der großen Preisdifferenz bei identischen Vertragsleistungen werden vor allem die Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringem Einkommen faktisch gezwungen, aus Kostengründen weiterhin Verträge mit einer zweijährigen Erstlaufzeit zu akzeptieren. Somit ist zu erwarten, dass 2-Jahres-Verträge dann auch in Zukunft die Regel bleiben.

Für eine Laufzeitverkürzung spricht auch, dass Vertragsbindungen von 24 Monaten für die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig erst einmal unüberschaubar sind. Denn wer weiß schon, wie sich der Markt und/oder die eigenen Einkommensverhältnisse entwickeln. Dies zeigt auch die aktuelle Pandemielage. Insbesondere mit Blick darauf, dass auch viele Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Corona-Pandemie finanziell stark belastet sind, kann durch eine Verkürzung der Vertragslaufzeiten ein Beitrag zur Entlastung der Verbraucher geleistet werden.

Die Beibehaltung der anfänglichen Laufzeit von zwei Jahren lässt sich auch nicht mit der weit verbreiteten Vertragsgestaltung rechtfertigen, nach der die Zurverfügungstellung und Veräußerung von Mobilfunktelefonen oder anderen Geräten durch den monatlichen Tarif mitfinanziert wird. Denn die Finanzie-

...

rung solcher Geräte lässt sich auch im Wege einer Ratenzahlungsvereinbarung durchführen. Eine solche Ratenzahlungsvereinbarung bietet mehr Transparenz hinsichtlich der Preisgestaltung für die Geräte und die zu entrichtenden Nutzungsentgelte.

Ein schützenswertes unternehmerisches Interesse für die Zulassung von länger als ein Jahr dauernden Laufzeiten durch AGB ist nicht ersichtlich. Denn es bleibt den Vertragsparteien weiterhin unbenommen, Verträge mit längeren Laufzeiten im Wege der vorrangigen Individualabrede abzuschließen.

Wi 15. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 – neu – TKG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 14)

In Artikel 1 ist § 56 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Verträge mit einer anfänglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr sind unwirksam, wenn nicht vor Vertragsschluss unaufgefordert ein Vertrag gemäß Satz 3 angeboten wird.“

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Satz 1 sind im Hinblick auf Satz 2 verpflichtet, mindestens zu zwei bestehenden Leistungsangeboten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr alternativ Verträge über die gleiche Telekommunikationsdienstleistung mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten beziehungsweise bei nur einem Leistungsangebot mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu diesem ein solches Alternativangebot zu machen.“

Begründung:

Die Erweiterung der Vorgaben in Artikel 105 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 führt bei den Telekommunikationsanbietern voraussichtlich zu einem deutlich erhöhten Mehraufwand im Bereich der Vertragsverwaltung sowie der Kundenbetreuung und -gewinnung. Damit einhergehend sind Kostensteigerungen zu erwarten, die dann voraussichtlich auf die Vertragskosten umgelegt werden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Verdoppelung des Produktportfolios zu einer Preissteigerung führt. Im selben Zuge ist jedoch nicht zwingend mit einer Verbesserung für den Verbraucher zu rechnen. Durch die angestrebte Verdoppelung der Produktportfolios wird der Markt nur unübersichtlicher, zumal der Kunde dann auch noch prüfen muss, welcher Vertrag insgesamt günstiger ist. Es wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Vorschlag insoweit eher zu weniger als zu mehr Transparenz führt.

...

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass es einen funktionierenden und insbesondere übersichtlichen Markt an Tarifen (Breitband und Mobilfunk) gibt. Ein weitergehender Regelungsbedarf, als zu zwei bestehenden Leistungsangeboten Tarife mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzubieten wird diesseits nicht erkannt. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es insbesondere im Mobilfunksektor bereits eine Vielzahl von Laufzeitverträgen gibt, die nur einen Monat laufen.

Ausdrücklich abzulehnen ist die Vorgabe einer Preisobergrenze. Diese wird weder im Kodex vorgesehen, noch dürfte dies mit Blick auf die Vertragsfreiheit ein verhältnismäßiger Eingriff sein.

Die vorbenannte Änderung berücksichtigt die Intention des Gesetzgebers, verbraucher- und kundenfreundlichere Vertragsgestaltungen vorzuschreiben, ohne jedoch zu einer Unübersichtlichkeit zu führen und ferner zu unverhältnismäßig in die Vertragsfreiheit einzugreifen.

AV 16. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 4 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG-E zu prüfen, nach der sich die Höhe des Minderungsanspruchs des Kunden auf Grundlage von Pauschalbeträgen oder pauschalierten Prozentsätzen berechnet.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung des Minderungsrechts in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG-E erscheint nicht geeignet, die Position der Verbraucher im notwendigen Maße zu stärken. So dürfte sich dieses Recht gerade im Bereich von niedrigschwelligen Leistungsabweichungen lediglich in symbolischen, für den Verbraucher kaum merklichen Beträgen erschöpfen. Auch droht innerhalb der Vorschrift des § 57 Absatz 4 TKG-E ein Wertungsgefälle, wenn es dem Verbraucher einerseits möglich sein soll, den betreffenden Vertrag außerordentlich zu kündigen, andererseits aber lediglich ein verhältnismäßig geringer Minderungsbetrag gegenüber dem jeweiligen Anbieter geltend gemacht werden kann. Daher sollte die Höhe des Minderungsanspruchs in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG-E in Anlehnung an die Vorschrift des § 58 Absatz 2 Satz 4 TKG-E auf Grundlage von Pauschalbeträgen oder pauschalierten Prozentsätzen, gegebenenfalls auch in einer Kombination, bemessen werden.

...

Vk 17. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Entschädigungsregelungen in § 58 Absatz 2 TKG so gefasst werden können, dass diese erst nach dem Jahr 2025 wirksam werden.

Begründung:

In § 58 Absatz 2 TKG werden Entschädigungsregelungen eingeführt, nach denen Verbraucher Anspruch auf Entschädigung haben, wenn ein vollständiger Ausfall des Kommunikationsdienstes erfolgt ist und sie diesen Ausfall nicht selbst zu vertreten haben. Die Regelungen sind im Sinne eines gestärkten Verbraucherschutzes grundsätzlich zu befürworten. Die Regelung ist insofern weitgehend, als dass der Verbraucher auch dann einen Entschädigungsanspruch hat, wenn die Störung nicht durch den Dienstanbieter selbst, sondern durch Dritte zu vertreten ist.

Ein regelmäßiger Grund für eine mehrtägige, plötzliche Störung eines Telekommunikationsdienstes sind Beschädigungen der Telekommunikationsleitungen. Diese können auch durch Dritte verursacht werden. Gerade unter dem Eindruck des intensiven marktwirtschaftlichen und geförderten Ausbaus von Glasfasernetzen ist zu erwarten, dass diese Störungen vermehrt auftreten können. Im Rahmen der hierfür notwendigen Tiefbauarbeiten ist nicht auszuschließen, dass etwaige bereits bestehende Telekommunikationslinien unplanmäßig gestört werden. Damit könnten Störungen, die durch den Glasfaserausbau entstehen, durch die Schadensersatzregelungen zusätzliche Kosten in den Ausbaumaßnahmen verursachen. Um den Ausbau dadurch nicht zu bremsen und zu verteuern, wird angeregt, die Schadensersatzregelungen bei Vorliegen einer Störung erst dann greifen zu lassen, wenn der Glasfaserausbau in erheblichem Maße fortgeschritten ist. Somit wird eine Wirksamkeit der Regelung nach dem Jahr 2025 vorgeschlagen.

Wi 18. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat begrüßt, dass § 72 Absatz 1 Satz 2 TKG die Routerfreiheit bestätigt und das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet. Dies hat sich in den vergangenen Jahren als wichtige Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer beim Zugang ins Internet bewährt. Durch die Routerfreiheit haben Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, unabhängig von dem zugrundeliegenden Vertrag mit dem Internetanbieter über ihr Verbindungsgerät zum Internet zu bestimmen. Mit der Übernahme dieses Grundsatzes

...

in § 72 Absatz 1 Satz 2 TKG wird der Wettbewerb der Telekommunikationsanbieter mit Drittherstellern von Routern um das leistungsstärkste Gerät gesichert, was stetige qualitative Verbesserungen der angebotenen Geräte erwarten lässt.

Wi 19. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 1 Nummer 5 und 6 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist § 77 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer ist anzufügen:
„6. Nutzungsberechtigungen nach Maßgabe des § 124.“

Begründung:

Die Übertragung und Entzug der Nutzungsberechtigung sowie die Informationen zum Nutzungsberechtigten müssen den Wegebauastträgern zeitnah in digital abrufbarer Form zur Verfügung stehen, um die Antragsprüfung für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien effektiv und schnell prüfen zu können.

Wi 20. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 2 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 § 77 Absatz 2 Satz 2 sind nach den Wörtern „Infrastruktur kann“ die Wörter „im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ einzufügen und die Wörter „oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist“ zu streichen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des TKG obliegt nicht nur dem BMVI, sondern auch dem BMWi. Daher sollte das BMWi bei Aufgabenverlagerungen- und Übertragungen einbezogen werden.

Zudem sieht Artikel 22 EECC nur Behörden als Empfänger und Verwalter der Daten vor, nicht aber private Unternehmen, auch wenn sie durch die Beleihung eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 VwVerfG werden.

...

Wi 21. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 3 TKG)

In Artikel 1 § 77 Absatz 3 ist das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Gegenzug zur Verpflichtung der ausbauenden Unternehmen und zur Vermeidung von Mehrfachabfragen derselben Informationen muss den staatlichen Stellen eine Verantwortung zur Nutzung der Daten zukommen. Anstelle eines bloßen Nutzungsrechts ist deshalb eine Nutzungspflicht vorzusehen.

Wi 22. Zu Artikel 1 (§ 77 TKG)
Vk

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob in § 77 TKG eine Rechtsgrundlage für die Bereitstellung einer geeigneten webbasierten Schnittstelle geschaffen werden kann, durch die die zuständigen Stellen der Länder Zugriff auf die Datenbasis der Informationen aus den Bereichen der §§ 78 – 82 TKG erhalten. Der Bund soll dafür Sorge tragen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes in ihren Einsichtnahmebedingungen die zuständigen Stellen der Länder in vollem Umfang berücksichtigt.

Begründung:

Mit § 77 TKG verpflichtet der Bund die zentrale Informationsstelle des Bundes ein informations- und Datenportal zu schaffen, dass Informationen unter anderem zu Breitbandinfrastrukturen, Mobilfunknetzausbau und geplanten Baustellen bereitstellt. Die dadurch zusammengefassten Daten haben das Potential den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität deutlich zu vereinfachen. Diese Potentiale haben die Länder bereits erkannt und bauen ihrerseits Informationsplattformen auf, die unter Anderem der strategischen und förderbezogenen Planung dienen und hierbei mittlerweile auch unerlässlich sind. Dabei nutzen die Länder bereits jetzt die Datenbasis des Bundes (zum Beispiel die des Infrastrukturatlases des Bundes) und ergänzen diese mit eigenen Datenquellen.

Die Bündelung und Erweiterung der breitbandbezogenen Datenportale ist an sich zu befürworten. Um den Ländern in gleichem Maße zu ermöglichen, von den beschriebenen Potentialen zu profitieren, ist es wichtig, dass die Länder einen Zugriff auf die durch den Bund akkumulierten Daten zur Übertragung und Auswertung auf Basis eines WFS-Dienstes (Web Feature Service) er-

...

halten. Mit diesem Datenaustausch erkennt der Bund auch die erheblich gewachsene Bedeutung der Länder im Ausbau von Breitband- beziehungsweise Glasfasernetzen an.

Gerade im Hinblick darauf, dass durch die Länder bereits in der Breitbandförderung Mittel zur ergänzenden Finanzierung in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt worden sind und diese im Rahmen der Gigabitförderung auch weiter anwachsen werden, ist es von besonderer Bedeutung, dass geeignete Instrumente zur strategischen Planung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben die Länder umfassende Beratungskapazitäten geschaffen, die auf regionaler Ebene gezielt Förderprojekte identifiziert, angestoßen und in der Umsetzung begleitet haben. Diese beratenden Stellen unterstützen regelmäßig auch Telekommunikationsunternehmen beim eigenwirtschaftlichem Ausbau und tragen so ihren Teil zu einem beschleunigten Glasfaserausbau in Deutschland bei. Für diese Aufgaben ist gerade in der Zukunft eine verlässliche Daten- und Faktenbasis von hoher Wichtigkeit. Die durch den Bund kraft Gesetz erhobenen Daten, sollten deshalb auch den Stellen der Länder zugänglich gemacht werden, die den privatwirtschaftlichen und geförderten Netzausbau vorantreiben.

Vk 23. Zu Artikel 1 (§ 79 TKG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 24)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob und wie eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von adressgenauen Daten zur Breitbandverfügbarkeit, die ebenso für die zuständigen Institutionen der Länder gilt, geschaffen werden kann.

Begründung:

Zur Planung und Umsetzung der Glasfaser- beziehungsweise Gigabit-Strategien in den Ländern ist eine verlässliche und detaillierte Grundlage von Infrastrukturdaten notwendig geworden. Einige Länder wie zum Beispiel Schleswig-Holstein und Hessen haben dafür eigene Breitbandinformationssysteme aufgebaut. Um den Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen gerecht zu werden, ist derzeit nur eine flächenmäßige Darstellung der Breitbandverfügbarkeiten möglich, da es sich bei einer adressgenauen Darstellung um ein personenbezogenes Datum handelt.

In § 79 Absatz 2 schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von adressgenauen Daten zur Breitbandverfügbarkeit durch die Zentrale Informationsstelle des Bundes. Eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der Datenbasis in den Informationssystemen der Länder oder die Möglichkeit, ebenfalls gleiche Daten zu erheben, wird nicht geschaffen.

...

Durch den fortschreitenden Glasfaserausbau ist für zukünftige Förderprojekte von wachsender Bedeutung, dass Fördergebiete scharf von solchen abgegrenzt werden können, in denen nicht gefördert werden darf. Des Weiteren ist für die zeitgemäße und effiziente Beantwortung von Bürgeranfragen eine adressgenaue Erhebung von Breitbandverfügbarkeiten ebenso notwendig.

Wi 24. Zu Artikel 1 (§ 79 TKG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 23)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von adressgenauen Daten zur Breitbandverfügbarkeit, die ebenso für die zuständigen Institutionen der Länder gilt, geschaffen werden kann.

Begründung:

Zur Planung und Umsetzung der Glasfaser- beziehungsweise Gigabitstrategien in den Ländern ist eine verlässliche und detaillierte Grundlage von Infrastrukturdaten notwendig geworden. Einige Länder wie zum Beispiel Schleswig-Holstein und Hessen haben dafür eigene Breitbandinformationssysteme aufgebaut. Um den Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen gerecht zu werden, ist derzeit nur eine flächenmäßige Darstellung der Breitbandverfügbarkeiten möglich, da es sich bei einer adressgenauen Darstellung um ein personenbezogenes Datum handelt.

In § 79 Absatz 2 schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von adressgenauen Daten zur Breitbandverfügbarkeit durch die Zentrale Informationsstelle des Bundes. Eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der Datenbasis in den Informationssystemen der Länder oder die Möglichkeit, ebenfalls gleiche Daten zu erheben, wird nicht geschaffen.

Durch den fortschreitenden Glasfaserausbau ist für zukünftige Förderprojekte von wachsender Bedeutung, dass Fördergebiete scharf von solchen abgegrenzt werden können, in denen nicht gefördert werden darf. Des Weiteren ist für die zeitgemäße und effiziente Beantwortung von Bürgeranfragen eine adressgenaue Erhebung von Breitbandverfügbarkeiten ebenso notwendig.

Vk 25. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 2 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 ist in § 79 Absatz 2 Satz 1 das Wort „haushaltsbezogene“ durch das Wort „adressbezogene“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Die Vorgabe einer „gebiets- und haushaltsbezogenen“ Übersicht erscheint unklar. Sollte damit eine „wohnungsbezogene“ Übersicht gemeint sein, ist diese Vorgabe abzulehnen. Die konkrete Versorgung für eine Wohnung in einem Mehrparteienhaus (eine Adresse) hängt nicht zuletzt von der Qualität der Verkabelung im Gebäude (sogenannte Inhouse-Verkabelung) ab. Diese Inhouse-Verkabelung entzieht sich jedoch meist dem Einflussbereich der Telekommunikationsunternehmen und ist Sache der Eigentümer der Gebäude. Stattdessen sollte auf eine adressbezogene Erhebung abgestellt werden. Als Datengrundlage für die adressbezogene Erhebung bieten sich die amtlichen Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE) an. Die HK-DE definieren die genaue räumliche Position von rund 22 Millionen adressierten Gebäuden bundesweit. Datenquelle ist das Liegenschaftskataster der Länder und somit das amtliche Verzeichnis aller Flurstücke und Gebäude in Deutschland.

Wi
Vk

26. Zu Artikel 1 (§ 80 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 und
Absatz 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 ist § 80 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „vierundzwanzig“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 ist das Wort „mindestens“ zu streichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die nach Absatz 1 zu erhebenden Informationen umfassen geografische Standortkoordinaten, die eingesetzte Mobilfunktechnologie sowie Angaben zur zu erwartenden qualitativen Netzabdeckung.“

Begründung:

Die in § 80 eingeführten Regeln erscheinen unverhältnismäßig und zum Teil auch nicht umsetzbar. Verlässliche Prognosen über den weiteren Netzausbau können erfahrungsgemäß aufgrund von Umplanungen, nicht realisierbaren Standortfindungen für neue Funkstationen oder Ähnlichem in der Regel nicht mit einem Vorlauf von 24 Monaten beantwortet werden.

Eine Erhebung der Daten in halbjährigen Abständen erscheint aufgrund der bereits auf Ebene des Bundes wie der Länder positiven Erfahrungen angemessen. Kürzere Abstände enthalten häufig keinen deutlichen Informationsgewinn. Ferner sind für weitere Informationen Standortkoordinaten, die eingesetzte Mobilfunktechnologie und vor allem die qualitative Netzabdeckung wissenswert.

...

Wi 27. Zu Artikel 1 (§ 82 Absatz 1 TKG)

In Artikel 1 § 82 Absatz 1 sind nach den Wörtern „und Trägerstrukturen,“ die Wörter „die für Zwecke des Mobilfunks zur Verfügung stehen und“ einzufügen.

Begründung:

Sinn und Zweck dieser Datenbank ist es, Liegenschaften zu identifizieren, die für Standorte zur Unterstützung des Mobilfunkausbaues genutzt werden können. Zur Umsetzung der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sollen alle Liegenschaften gemeldet werden, die sich „in öffentlicher Hand“ befinden. Damit würde eine äußerst umfangreiche Datenbank geschaffen, der allerdings kein Hinweis darauf zu entnehmen wäre, ob die einzelne Liegenschaft für einen Mobilfunkstandort überhaupt zur Verfügung steht. Das ist beispielsweise nicht der Fall bei Liegenschaften, die wie etwa Kindergärten oder Schulen von den Kommunen zur Vermeidung von Konflikten vor Ort nicht zur Verfügung gestellt werden sollen, die bereits mit einem Mobilfunkstandort besetzt sind oder die Dritten, deren Zustimmung noch eingeholt werden müsste, zur Nutzung übertragen worden sind. Ein am Ausbau interessierter Netzbetreiber müsste sich also nach wie vor unter Vorlage eines oder mehrerer Suchkreise unmittelbar mit der Kommune in Verbindung setzen und Auskünfte zu den in Betracht kommenden Liegenschaften einholen. Dies entspricht vom Aufwand her dem bisher üblichen Verfahren. Die Datenbank böte somit keinerlei Vorteile bei der Auffindung geeigneter Mobilfunkstandorte und würde den beträchtlichen in den Verwaltungen zu betreibenden sächlichen und personellen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen. Einen echten abkürzenden Nutzen für die Funknetzplanung hätte nur eine Datenbank, die die tatsächlich verfügbaren Liegenschaften klar ausweist. Daher ist die Meldeverpflichtung auf Liegenschaften zu begrenzen, mit denen tatsächlich Mobilfunkstandorte zu realisieren wären.

Wi 28. Zu Artikel 1 (§ 83 TKG)

Vk

Artikel 1 § 83 ist zu streichen.

Begründung:

Mit § 83 wird ein Verfahren geschaffen, dass dem Markterkundungsverfahren ähnliche Ergebnisse schaffen soll. Dieses Verfahren stellt sich dabei durch seine Mehrstufigkeit als erheblich komplexer dar, als ein einfaches Verfahren zur Markterkundung, wie es in § 154 festgehalten ist. Ein sich daraus ableitender Mehrwert ist indes nicht erkennbar. Dabei kann dieses Verfahren ein regional durchgeführtes Markterkundungsverfahren als vorgeschaltetes Verfahren vor der Stellung eines Förderantrags nicht ersetzen.

...

Insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Verfahren bundesweit zentral durch die Zentrale Informationsstelle des Bundes durchgeführt werden, ist zu befürchten, dass die Ergebnisse in ihrer Aussagekraft und gebietsmäßigen Schärfe einem regulären Markterkundungsverfahren nachstehen. Hierzu sei unterstrichen, dass auch Telekommunikationsunternehmen weniger motiviert sein könnten, Ausbaupläne mitzuteilen, wenn ein eindeutiger Projektbezug für eine Förderung nicht hergestellt werden kann. Andererseits besteht auch hier das Risiko das mangels Verbindlichkeit die Abfrage durch extensive Ausbaumeldungen durch die Telekommunikationsunternehmen gestört wird.

Die Motivation der Telekommunikationsunternehmen an einem entsprechenden Verfahren teilzunehmen könnte hierbei im Kern auch dadurch gemindert sein, da im zweiten Verfahrensschritt weitere Unternehmen aufgefordert werden in dem betreffenden Gebiet Netze auszubauen oder aufzuwerten. Dieses Vorgehen stärkt nicht die Planungssicherheit der meldenden Unternehmen.

Wi 29. Zu Artikel 1 (§ 85 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 § 85 Satz 1 sind nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „und nach Konsultation der von §§ 77 bis 83 Betroffenen“ einzufügen.

Begründung:

Um die Interessen der von den §§ 77 bis 83 betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen, sind diese vor Erlass einer Verordnung zu konsultieren.

K 30. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 1 Satz 10 – neu – TKG)

Artikel 1 § 95 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei gemischt belegten Multiplexen erfolgt die Sendernetzbetreiberauswahl durch die Bundesnetzagentur nur dann, wenn sich die nach Landesrecht bestimmten Inhaltenanbieter vor dem Start des Multiplexes nicht auf einen Sendernetzbetreiber einigen können.“

Begründung:

Die geltende Regelung, wonach die Sendernetzbetreiberauswahl nur dann durch den Inhaltenanbieter statt durch die Bundesnetzagentur erfolgt, wenn die Gesamtkapazität einem einzigen Inhaltenanbieter zur alleinigen Nutzung

...

medienrechtlich zugewiesen ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie entspricht weder dem Willen der Bedarfsträger noch ist sie medienpolitisch notwendig. Zwar wären bei einer gemeinsamen Sendernetzbetreiberauswahl durch mehrere Inhaltenanbieter etwaige später in den Multiplex aufzunehmende Inhaltenanbieter an diese Auswahlentscheidung gebunden, ohne sich daran beteiligen zu können. Doch diese Bindungswirkung besteht nach der geltenden Regelung für neu hinzukommende Inhaltenanbieter ebenso, wenn die Sendernetzbetreiberauswahl zum Start eines Multiplexes nicht durch die damaligen Inhaltenanbieter gemeinschaftlich erfolgte, sondern durch die Bundesnetzagentur.

K 31. Zu Artikel 1 (§ 98 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TKG)

In Artikel 1 § 98 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist das Wort „werden.“ durch die Wörter „werden; dies gilt nicht für zur Rundfunkverbreitung zugeteilte Frequenzen.“ zu ersetzen.

Begründung:

Frequenzressourcen und deren Zuteilungen sind notwendige Grundlage für die Verbreitung von Rundfunk. Die Kosten für den jeweiligen Sendernetzbetrieb, welche sich unmittelbar an der Frequenzausstattung für die Erfüllung des medienrechtlichen Bedarfes ausrichten, sind ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit und finanzielle Planbarkeit des Sendernetzbetriebs und damit des Rundfunkangebots. Gerade in refinanzierschwachen lokalen und regionalen Räumen sind Kostenfragen mitunter existenziell. Daher sind nachträgliche Veränderungen, die zu Mehraufwand beziehungsweise -kosten führen, ohne oder sogar gegen den Willen der Rundfunkveranstalter beziehungsweise der zuständigen Landesbehörden zu vermeiden. Durch die Beständigkeit der Sendefrequenz wird zudem eine verlässliche „Auffindbarkeit“ insbesondere der Hörfunkprogramme sichergestellt. Zum Teil haben die Frequenzen sogar Eingang in die Sendernamen gefunden.

Wi 32. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 2 Satz 1 und 2 und
Absatz 3 Satz 1a – neu – TKG)

Artikel 1 § 99 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Hat die Bundesnetzagentur nach § 90 Absatz 9 angeordnet, dass der Zuteilung von Frequenzen ein Vergabeverfahren voranzugehen hat, kann sie

...

nach Anhörung der betroffenen Kreise ein Versteigerungsverfahren nach Absatz 5, ein Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 oder ein anderes geeignetes Verfahren durchführen.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Es ist dasjenige Verfahren durchzuführen, das am besten geeignet ist, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen.“

bb) Satz 2 ist zu streichen.

c) In Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dabei hat sie insbesondere darzulegen, warum andere international gängige Vergabeverfahren weniger geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen.“

Begründung:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit seiner am 11. Oktober 2019 gefassten Entschließung gebeten, die bisherige Praxis zur Vergabe von Frequenzen im Wege der Versteigerung einer grundsätzlichen und ergebnisoffenen Überprüfung zu unterziehen (BR-Drucksache 445/19 (Beschluss)). Dabei sollten insbesondere alternative Vergabemodelle untersucht werden, die möglicherweise besser geeignet sind, die Mobilfunkversorgung in Deutschland spürbar und schnell zu verbessern. Ferner bat der Bundesrat die Bundesregierung, erforderlichenfalls Änderungen am Telekommunikationsgesetz vorzuschlagen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf übernimmt hingegen die im bisherigen Telekommunikationsgesetz angelegte Fokussierung auf das Versteigerungsverfahren, ohne dass alternative Vergabemodelle verstärkte Berücksichtigung finden. Der Bundesrat regt daher an, den Gesetzentwurf im weiteren parlamentarischen Verfahren wie vorgeschlagen zu ändern, um Vorfestlegungen auf das umstrittene Versteigerungsverfahren zu vermeiden und in künftigen Frequenzvergabeverfahren den Blick für alternative Vergabemodelle zu weiten. So soll durch die Neuformulierungen insbesondere klargestellt werden, dass es nicht nur eine Art von Versteigerungsverfahren gibt (sondern zum Beispiel auch negative Auktionen) und auch innovative Vergabeverfahren möglich sind, wenn sie geeignet sind.

Auch soll die Bundesnetzagentur ihre Entscheidung für das gewählte Vergabeverfahren stärker als bislang begründen und insbesondere darlegen, warum in anderen Staaten angewandte Verfahrensarten (zum Beispiel Beauty Contest) nach ihrer Auffassung weniger geeignet sind.

...

K 33. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 6 Satz 4 TKG)

Artikel 1 § 99 Absatz 6 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen besteht kein Spielraum für die Erhebung eines „Zuschlagspreises“ zusätzlich zu bereits erhobenen Gebühren.

Wi
Vk 34. Zu Artikel 1 (§ 105 Absatz 1 Einleitungsteil TKG)

In Artikel 1 § 105 Absatz 1 ist der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines bundesweiten öffentlichen Mobilfunknetzes auf Antrag eines anderen Betreibers oder Aufbauberechtigten eines bundesweiten öffentlichen Mobilfunknetzes dazu verpflichten, in einem räumlich eng umgrenzten Gebiet Roaming zu ermöglichen (lokales Roaming), wenn“

Begründung:

Die Bundesnetzagentur soll Mobilfunknetzbetreiber nur als Ultima Ratio zu lokalem Roaming oder der Gewährung von Zugang zu aktiven Netzinfrastrukturen verpflichten. Eine Verpflichtung setzt insbesondere voraus, dass dem eigenwirtschaftlichen Ausbau der Infrastruktur des Antragstellers unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse entgegenstehen.

Der Änderungsvorschlag beinhaltet insofern eine Klarstellung, dass sich diese Verpflichtungsermächtigung nur mit Bezug auf bereits bestehende oder im Aufbau befindliche bundesweite Mobilfunknetze erstrecken soll. Antragsberechtigt wären insofern Betreiber bundesweiter Mobilfunknetze sowie Aufbauberechtigte, die aufgrund zugewiesenen Frequenzspektrums planen, ein bundesweites Netz aufzubauen.

Wi 35. Zu Artikel 1 (§ 122 Absatz 7 Satz 3a – neu – TKG)

In Artikel 1 § 122 ist dem Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

„Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.“

...

Begründung:

Nach § 122 Absatz 7 TKG legt die Bundesnetzagentur netzübergreifend die Preise für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste für sämtliche Anbieter fest. Diese Regelung orientiert sich an dem bisherigen § 67 Absatz 2 TKG mit der Ausnahme, dass die Pflicht der Bundesnetzagentur, die von ihr festgesetzten Preise zu veröffentlichen, nicht mehr enthalten ist. Diese Verpflichtung sollte aus Gründen der Transparenz wiederaufgenommen werden.

- In 36. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 2 Satz 1,
§ 127 Absatz 1, § 136 Absatz 1 Satz 1, § 137 Absatz 1 Satz 1,
§ 141 Absatz 1 Satz 1, § 142 Absatz 1, 2 Satz 1, § 145 Absatz 2
Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 146 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 6 Nummer 1, § 153 Absatz 1 Satz 1,
§ 138 Absatz 2, § 142 Absatz 6 Satz 1,
§ 144 Absatz 1 Satz 1, 3, 4, Absatz 2,
§ 148 Absatz 5 Satz 2, 3 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 124 Absatz 2 Satz 1 ist nach den Wörtern „öffentlicher Telekommunikationsnetze oder“ das Wort „sonstigen“ einzufügen.
- b) In § 127 Absatz 1, § 136 Absatz 1 Satz 1, § 137 Absatz 1 Satz 1, § 141 Absatz 1 Satz 1, § 142 Absatz 1, 2 Satz 1, § 145 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 146 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Nummer 1, § 153 Absatz 1 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Telekommunikationsnetze“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.
- c) In § 138 Absatz 2 und in § 142 Absatz 6 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Telekommunikationsnetzes“ die Wörter „oder der sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien“ einzufügen.

...

d) § 144 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetze“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ und nach dem Wort „Telekommunikationsnetz“ die Wörter „oder ihre sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien“ einzufügen.
- bbb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Telekommunikationsdienst“ die Wörter „oder seinen Dienst von sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.
- ccc) In Satz 4 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetzbetreiber“ die Wörter „oder dem Betreiber sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.
- bbb) In Satz 2 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetzes“ die Wörter „oder einer sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinie“ einzufügen.

e) § 148 Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 2 sind nach dem Wort „öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.
- bb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetzbetreiber“ die Wörter „oder Betreiber sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Aufnahme der Eigentümer und Betreiber sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien sollen die Mitnutzungsrechte und Wegerechte auch den staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften eingeräumt werden, um den Ausbau erforderlicher Netzinfrastrukturen zu deren (behörden-)interner Kommunikation (insbesondere der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) vorantreiben zu können.

...

Wi
Vk

37. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 3 Satz 4 – neu –,
Absatz 4 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 ist § 124 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bundesnetzagentur stellt diese Information zusammen mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Nutzungsberechtigung den Wegebaustraßenträgern zeitnah mittels der zentralen Informationsstelle des Bundes entsprechend § 77 zur Verfügung.“

b) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Bundesnetzagentur stellt diese Informationen zusammen mit dem Zeitpunkt der Änderung den Wegebaustraßenträgern zeitnah mittels der zentralen Informationsstelle des Bundes entsprechend § 77 zur Verfügung.“

Begründung:

Die Übertragung der Nutzungsberechtigung sowie die Informationen zum Nutzungsberechtigten sind essentiell, um Anträgen zu Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien bescheiden sowie den Haftenden identifizieren zu können.

...

Vk 38. Zu Artikel 1 (§125,
(bei Ab- § 126 Absatz 1,
lehnung Absatz 3 – neu – ,
entfallen Absatz 4 – neu – ,
Ziffer 40, Absatz 5 bis 9 TKG)
41, 47,
53)

a) § 125 ist wie folgt zu fassen:

„§ 125

Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien

Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.“

b) § 126 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Telekommunikationslinien“ die Wörter „durch den Wegenutzungsberechtigten“ einzufügen.

bb) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Zustimmung ist bei unterirdischer Verlegung zu erteilen, wenn die Maßnahme nach Absatz 1 den anerkannten Regeln der Technik entspricht, insbesondere den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra).“

cc) Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 9 zu bezeichnen.

dd) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

„(4) In Abweichung von Absatz 3 dürfen Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung von den ATB-BeStra in geringerer Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden, wenn

...

1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten und den höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebaute Bundesfernstraßen.“

- ee) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 sind als Absätze 5 bis 8 zu bezeichnen.
- ff) Im neuen Absatz 7 sind die Wörter „Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die“ durch die Wörter „Einer oberirdischen Verlegung kann zugestimmt werden unter Abwägung der“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung stellt klar, dass eine Zustimmung nur bei Verlegung durch den Wegenutzungsberechtigten erforderlich ist, nicht beispielsweise bei einer Verlegung durch Wegebausträger nach § 77 i Absatz 7 TKG a. F. beziehungsweise § 145 des Entwurfs.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung stellt klar, dass es sich bei unterirdischer Verlegung um eine gebundene Entscheidung handelt.

Das ist zwar schon bisher der Fall, im Gesetzeswortlaut aber nicht explizit abgebildet. Wird zu Unrecht ein Ermessen angenommen, kann das den Netz- und damit den Breitbandausbau behindern.

Die ATB-BeStra bereits hier anzusprechen, erleichtert das Verständnis, da so erst die Regel, dann die Ausnahme zur geringeren Verlegetiefe erklärt wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Die Änderung behält den Inhalt des Entwurfs bei, fasst diesen sprachlich aber einfacher und kürzer.

Die Formulierung wurde von einer Verneinung („widersprochen“) in ein positiv formuliertes Recht geändert. Das erhöht die Verständlichkeit.

Der Entwurf bemüht sich bereits darum, dem häufigen Missverständnis vorzubeugen, über die Verlegung in geringerer Verlegetiefe sei eine gesonderte Entscheidung zu treffen. Die Änderung stellt das deutlicher klar.

...

Der Vorschlag vermeidet außerdem die Wortwahl, dass einem Antrag „widersprochen“ werden müsse. Ein "Widerspruch" einer Behörde gegen Teile eines Antrags ist nicht mit der Verwaltungsgerichtsordnung vereinbar, in der der Begriff des Widerspruchs mit §§ 68 ff. VwGO bereits belegt ist. Der Vorschlag umgeht zudem die in dem Entwurf enthaltene Rechtsunsicherheit zu Form, Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der Mitteilungspflicht und vermeidet so einen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit.

Die Änderung lässt den Begriff der „Verlegetechnik“ in § 125 Absatz 2 Satz 2 entfallen, der dort zu Missverständnissen führen kann. Denn die geringere Verlegetiefe hängt nicht mit der Verwendung einer bestimmten Verlegetechnik zusammen, sondern ist verfahrensunabhängig.

Die Verwendung des Begriffs erklärt sich aus der Historie. Die Zulässigkeit einer geringeren Verlegetiefe war bis zur TKG-Novelle 2016 (DigiNetzG vom 4. November 2016) noch an die Verwendung bestimmter Verlegetechniken gekoppelt, konkret an Micro- oder Minitrenching. Die vorgenannte TKG-Novelle hat das aufgehoben, aber den Begriff der Verlegetechnik nicht entfernt. Das kann nun nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff:

Die Änderung stellt klar, dass bezüglich der Verlegung oberirdischer Leitungen ein Ermessen besteht. Das ist bisher nur durch Auslegung zu ermitteln. Die Verwendung der typischen Gesetzessprache („kann“) erleichtert die Rechtsanwendung.

Wi
Vk

39. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 3a – neu – TKG)

In Artikel 1 ist in § 126 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„(3a) Würde es bei der Zustimmung nach Absatz 1 zu einem Überbau bestehender öffentlich geförderter Glasfasernetze, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang mit ausreichender Kapazität bieten, kommen, kann die Zustimmung mit Verweis auf § 137 verweigert werden.“

Begründung:

Der Bund hat mit seinem Förderprogramm beginnend im Oktober 2015 einen hohen einstelligen Milliardenbetrag für den Breitbandausbau in den ländlichen Räumen zur Verfügung gestellt. Maßgabe für die Fördermittel ist der Bau von Netzen, die einem Materialkonzept entsprechen und Dimensionierungsvorgaben für passive Infrastruktur folgen, welche explizit Reserven für zukünftige Anwendungen und Nachfrage beinhalten. Die Betreiber der geförderten Infrastruktur sind verpflichtet, die Möglichkeit eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzuganges zu gewähren.

...

Beim Aus- und Aufbau gigabitfähiger Telekommunikationsnetze kann es zu einem Überbau bestehender öffentlich geförderter bzw. finanzierter Glasfasernetze kommen. Nach § 140 Absatz 2 Nummer 7 und § 142 Absatz 4 Nummer 3 besteht die Möglichkeit, Anträge auf die Koordinierung von Bauarbeiten beziehungsweise auf die Mitnutzung von vorhandenen öffentlichen Versorgungsnetzen aufgrund von Unzumutbarkeit abzulehnen, soweit dadurch ein bestehendes oder geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde. Ein Überbauschutz bereits bestehender öffentlich geförderter Glasfasernetze vor zeitlich nachfolgenden Baumaßnahmen zur (Neu-)Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien besteht dagegen derzeit nicht und sollte ergänzt werden. Ein solcher Überbauschutz durch die Verweigerung der Zustimmung nach § 126 Absatz 1 würde zu einer besseren Auslastung und wirtschaftlicheren Darstellung der öffentlich geförderten Glasfasernetze führen.

Ein weiterer Effekt betrifft die Träger der Wegebaukosten. Aufgrund der Verlegung einer komplett neuen Infrastruktur mit Glasfaserleitungen bis in die Gebäude kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Straßenkörper. Jede Baumaßnahme – unabhängig von der Verlegetechnik – stellt eine „Verletzung“ des Straßenkörpers dar, die zu erhöhtem Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand führen kann. Der Aufbau des Straßenkörpers und seiner Bankette ist in Material und Schichtung auf lange Haltbarkeit und Belastung ausgelegt, jeder zusätzliche Fremdkörper in Form einer Rohrinfrastruktur schwächt den Straßenkörper in seiner Substanz. Wenn eine öffentlich geförderte und diskriminierungsfrei nutzbare Infrastruktur bereits vorhanden ist, so sollte zum Schutz des Straßenkörpers und zur Begrenzung des Erhaltungsaufwands für öffentliche Straßen und Wege die Möglichkeit bestehen, weitere Eingriffe nicht zuzulassen.

Der Bundesrat schlägt daher vor, in § 126 die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung zu implementieren, wenn öffentlich geförderte Glasfasernetze bestehen oder geplant sind und diese aufgrund ihrer öffentlichen Förderung einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang ermöglichen und dafür ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

Vk 40. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 Satz 1a – neu – TKG)

(setzt
Annahme
von
Ziffer 38
voraus)

In Artikel 1 § 126 ist im neuen Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
„Die Mehrkosten und der Mehraufwand nach Nummer 3 sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.“

Begründung:

Die Regelung des Entwurfs führt zu einem zeitlich wohl unbefristeten Anspruch des Straßenbaulastträgers gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen auf Ausgleich von Mehrkosten und Mehraufwand.

...

Das aus dem Anspruch resultierende Kostenrisiko kann den Breitbandausbau behindern, da es von der schnelleren Verlegung in geringerer Verlegetiefe abschrecken kann. Die Durchsetzung wird außerdem beide Seiten mit hohem Verwaltungsaufwand belasten.

Eine Ablöseregelung würde dieses Problem vermeiden. Bei der Errichtung von Kreuzungen, Ortsdurchfahrten und anderen Bauvorhaben mit mehreren Beteiligten sind derartige Ablösevereinbarungen bereits üblich oder sogar gesetzlich angeordnet, beispielsweise durch die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV). Dieses Kosten und Aufwand reduzierende, in der Praxis bewährte Modell sollte für die Verlegung von Telekommunikationslinien übernommen werden.

Vk 41. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 TKG)

(setzt
Annahme
von
Ziffer 38
voraus)

In Artikel 1 § 126 ist der neue Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Möglichkeit, dass sich der Wegebausträger bei Anzeige „nur geringfügiger baulicher Maßnahmen“ nicht verhalten kann beziehungsweise zu einer Antragstellung innerhalb eines Monats auffordern muss, ist mit rechtlichen Unwägbarkeiten behaftet. Sollte der Wegebausträger nicht zur Antragsstellung auffordern und deshalb die Zustimmung als erteilt gelten, läge eine wirksame Zustimmung gleichwohl nicht vor, wenn tatsächlich keine geringfügige bauliche Maßnahme vorliegt. Die Vorschrift ist deshalb zu streichen.

Wi 42. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 TKG)

Vk

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 45)

In Artikel 1 § 126 ist der bisherige Absatz 5 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 § 149 ist Satz 4 zu streichen.

...

Begründung

[Vk] = 43.

(setzt
Annahme
von
Ziffer 42
voraus)(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 44)

【In § 126 Absatz 5 Satz 4 TKG-E ist geregelt, dass die Länder eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen. Diese soll dafür sorgen, dass innerhalb der Dreimonatsfrist des § 149 TKG-E behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechts, des Wasserhaushaltsrechts, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung gemeinsam mit der Erteilung der Zustimmung nach § 126 Absatz 1 TKG-E erteilt werden. Mit dieser Regelung wird in unzulässiger Weise in die Gesetzgebungskompetenz und in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen; insbesondere unterfällt der Denkmalschutz der Kulturhoheit der Länder. Die Vorgabe von Verfahrensfristen in diesem Bereich durch eine bundesgesetzliche Regelung, insbesondere im Telekommunikationsgesetz, begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich – soweit ersichtlich – auch nicht aus Europarecht. Erwägungsgrund 104 der Richtlinie (EU) 2018/1972 spricht von einer Koordinierung der Genehmigungen und Zurverfügungstellung von Informationen auf ihren Websites, nicht dem Aufbau eines neuen Verwaltungsapparats. Der verbindliche Teil enthält – soweit ersichtlich – gar keine diesbezüglichen Regelungen.

Eine Kontrolle seitens des Landes sorgt in diesem Zusammenhang für einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der für eine bloße Fristkontrolle und vermeintliche Koordinierung nicht angemessen ist. Durch die zusätzliche Instanz wird nicht mehr Zeit in den Genehmigungsverfahren gewonnen, sondern im Gegenteil durch zusätzlichen koordinativen Aufwand auf Seiten des Landes und der Gemeinden verloren. Damit ist keine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erwarten.

Maßnahmen, die der Fristeinhaltung dienen, stehen der koordinierenden Stelle nicht zur Verfügung, unabhängig von der Frage, ob diese im einzelnen Verfahren zu einer Beschleunigung führen könnten. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie die koordinierende Stelle die genannten und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Genehmigungen innerhalb der Dreimonatsfiktion für die wegebauastrechtliche Entscheidung erreichen kann. Liegt eine nötige beispielsweise denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach Ablauf von drei Monaten nicht vor, kann der Telekommunikationsdienstleister trotz Entscheidung des Wegebauasträgers/Fiktion dennoch nicht beziehungsweise nur unter eigenständiger Einhaltung sämtlicher Vorgaben tätig werden.

Eine Beschleunigung des Netzausbaus und Beseitigung von Hemmnissen in verfahrensrechtlicher Hinsicht – wie sie nach der Begründung mit dieser Vorschrift bezweckt ist – kann aus den genannten Gründen nicht gesehen werden.

Das Ziel einer zügigeren Bearbeitung ist durch personelle Verstärkung der Genehmigungsbehörden und stärkere Fachaufsicht zu erreichen, nicht durch die Hinzufügung einer weiteren Stelle.

Mit dem Wegfall der koordinierenden Stelle kann der Beginn der Frist nach § 149 Satz 4 TKG-E auch nicht die Einreichung des Antrags bei dieser sein. Folglich ist diese Regelung zu streichen.】

...

- [Wi] = 44. [Absatz 5 ordnet an, dass behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltsrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, gemeinsam mit der Zustimmung zu erteilen sind. Die Länder sollen hierfür eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die Einhaltung der im Hinblick auf die genannten behördlichen Entscheidungen geltende gemeinsame Verfahrensfrist nach § 149 sorgen.]
- setzt
Annahme
von
Ziffer 42
voraus)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 43)
- Wer vor dem Hintergrund, dass die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Entscheidung befugt sind (keine Konzentration von Zuständigkeiten), als koordinierende Stelle fungieren soll und wie diese Stelle zur Verfahrensbeschleunigung beitragen kann, bleibt unklar. In der Begründung wird dargestellt, dass sich die häufigsten Genehmigungserfordernisse aus den §§ 17 Absatz 3, 14, 15 und 67 BNatSchG, den §§ 8, 9, 11, 36 und 50 ff. WHG und den jeweiligen landesgesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen ergeben. Zudem sei eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Absatz 6 StVO erforderlich. Auf diese Genehmigungen können jedoch die Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion des Absatz 3 keine Anwendung finden. Vor dem Hintergrund erscheint es nicht zweckmäßig, wenn eine koordinierende Stelle alle erforderlichen Genehmigungsanträge entgegennimmt, obgleich die Prüfung der Vollständigkeit der Anträge jeweils nur durch die zuständige Behörde erfolgen kann. Auch dürfte es nicht zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, wenn die Straßenbaubehörde für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden vorliegen, verpflichtet sein sollte, die Zustimmung nach Absatz 1 unter Hinweis auf diesen Umstand abzulehnen.
- Bei der Streichung von § 149 Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung.]

- Wo 45. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 Satz 1 TKG)
- (entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 42)
- In Artikel 1 sind in § 126 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „, des Denkmalschutzes“ zu streichen.

Begründung:

Der Aussage in der Gesetzesbegründung zu § 126 Absatz 5 TKG, wonach sich die Wirkungen der Fiktion auf die wegebaulastrechtliche Prüfung beschränken, steht der aktuelle Gesetzeswortlaut in § 126 Absatz 5 Satz 1 TKG entgegen, demzufolge behördliche Entscheidungen (auch) des Denkmalschutzes gemeinsam mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen sind.

Nach dem Gesetzeswortlaut wäre damit in den Fällen, in denen eine denkmalrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt, die wegebaulastrechtliche Zustimmung über die Fiktion des § 126 Absatz 3 Satz 1 TKG aber als erteilt gilt, im Ergebnis

...

auch vom Vorliegen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis auszugehen. Damit würde faktisch auch eine Genehmigungsfiktion für denkmalrechtliche Genehmigungs- beziehungsweise (in Nordrhein-Westfalen) Erlaubnisverfahren eingeführt werden.

Die Einführung von Genehmigungsfiktionen ist fachrechtlichen Rechtsvorschriften vorbehalten (Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 42a VwVfG, Randnummer 29). Der Erlass von Vorschriften zum Denkmalschutz unterliegt der Hoheit der Länder und damit ihrer ausschließlichen Gesetzgebung. Eine bundesrechtliche Regelung, deren Wortlaut eine Genehmigungsfiktion in denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zumindest nicht eindeutig ausschließen lässt, ist mithin unzulässig.

In der Gesamtschau des § 126 TKG führt damit die Aufzählung des Denkmalschutzes in § 126 Absatz 5 TKG im Falle einer fiktiven wegebaulastrechtlichen Zustimmung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Auswirkung der Fiktion auf die denkmalrechtliche Entscheidung. Mit Blick auf den Denkmalschutz ist die Bestimmung daher insoweit anzupassen, als in der Aufzählung der Begriff Denkmalschutz zu streichen ist.

R 46. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 7 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die nach § 126 Absatz 7 Satz 2 TKG zulässigen Inhalte von Nebenbestimmungen bei der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien um Vorgaben zur Baudurchführung, Beweissicherung oder auch den Nachweis der Zuverlässigkeit oder Fachkunde des mit den Straßenbauarbeiten beauftragten Unternehmens erweitert werden können.

Begründung:

Die Verwaltungsgerichte haben sich immer wieder mit Fällen zu befassen, in denen Kommunen oder Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Straßenbaulast wegen negativer Erfahrungen mit der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten nach Verlegung von Telekommunikationslinien im Straßengrund versuchen, die Qualität der Instandsetzung dadurch zu sichern, dass sie die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Verkehrswege mit Nebenbestimmungen zur Baudurchführung, Beweissicherung und Ähnlichem oder auch dem Nachweis der Zuverlässigkeit oder Fachkunde des mit den Straßenbauarbeiten beauftragten Unternehmens verbinden, auch um sich so eine leichtere Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Schadensersatz- und Ausgleichsansprüche zu sichern. Derartige Nebenbestimmungen dürften nicht von dem derzeit in § 126 Absatz 7 Satz 2 TKG vorgesehenen Katalog möglicher Nebenbestimmungen erfasst sein. Hier sollte erwogen werden, die Lage der Kommunen in der Aus-

...

einandersetzung mit dem Nutzungsberechtigten, der die Arbeiten meist durch Dritte durchführen lässt, im Katalog möglicher Nebenbestimmungen stärker zu berücksichtigen.

- Vk 47. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 9 Satz 1, Satz 2 und 3 TKG)
- (setzt Annahme von Ziffer 38 voraus)
(bei Annahme entfällt Ziffer 48)
- In Artikel 1 § 126 ist der neue Absatz 9 wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 ist das Wort „vollständigen“ zu streichen.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:
„Die Zustimmungsfrist beginnt nicht zu laufen, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Bei Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach Sätzen 1 und 2 neu.“

Begründung:

Die Änderung erhöht die Verständlichkeit der Norm und vermeidet ungewollte Auslegungen.

Die Wirkung der Vollständigkeitsfiktion im Entwurf soll wohl nur gelten für den Fristbeginn nach Satz 1, nicht für die Prüfung der Begründetheit des Antrags. Gesetzestext und Begründung stellen das aber nicht klar. Der Änderungsvorschlag vermeidet das Problem.

Für die Mitteilung von Einwänden gegen die Vollständigkeit sollte zur Steigerung der Nachvollziehbarkeit Textform angeordnet werden.

Die Änderung stellt sicher, dass die dreimonatige Frist bei der Änderung und Ergänzung von Anträgen neu beginnt und bei der Vervollständigung unvollständiger überhaupt erst beginnt. Der Entwurf ist diesbezüglich zumindest auslegungsbedürftig.

- Wi 48. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 3 Satz 2a bis c – neu – TKG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 47)
- In Artikel 1 § 126 sind in Absatz 3 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:
- „Ist der Inhalt eines vollständigen Antrags durch eine Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebausträgers geregelt, so kann ein Antrag nur als vollständig angesehen werden, wenn er dieser Verwaltungsvorschrift entspricht.“

...

Ist der Antrag durch Ablauf der Frist als vollständig anzusehen so ist es gleichwohl dem Wegebauastträger möglich in der laufenden Zustimmungsfrist Nachforderungen zum Antrag zu stellen. Diese Nachforderungen unterbrechen den Fristablauf für den Zeitraum bis zur Bereitstellung der berechtigter Weise nachgeforderten Informationen.“

Begründung:

Inhaltlich unvollständige Anträge können sinnvollerweise nicht der Vollständigkeitsfiktion unterliegen. Die Regelung der Vollständigkeit in einer Verwaltungsvorschrift dient der Transparenz des Verfahrens und erlaubt dem Nutzungsberechtigten effektiv und schnell prüfbare Anträge zu erstellen. Dies wiederum dient der geforderten schnellen Prüfung und Bescheidung.

Vk 49. Zu Artikel 1 (§ 128 Absatz 4 – neu –,
§ 129 Absatz 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 sind den § 128 und 129 jeweils folgender Absatz anzufügen:

„(4) Der Wegebauastträger kann die Erfüllung der Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 durch Verwaltungsakt anordnen.“

Begründung:

Zu den §§ 128, 129 entsprechenden §§ 71, 72 der aktuellen Fassung des TKG ist streitig, ob diese Ermächtigungsnormen für entsprechende Verwaltungsakte sind. (s. Reichert in Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 71, Rn. 12, § 72, Rn. 13 m. w. N.).

Diese Rechtsunsicherheit führt für beide Seiten zu Rechtsrisiken und vermeidbaren Mehrkosten.

Das Telekommunikationsunternehmen ist durch die Rechtsunsicherheit gehalten, gegen Forderungsschreiben Widerspruch oder direkt Klage zu erheben, um den Eintritt einer etwaigen Rechtskraft vorzubeugen. Straßenbauastträger sind gehalten, Ansprüche vorsorglich per Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen, um Streit über die Rechtmäßigkeit der Geltendmachung durch Verwaltungsakt zu vermeiden.

Die Änderung beseitigt die Rechtsunsicherheit. Der Rechtsschutz wird durch die Anordnung per Verwaltungsakt nicht eingeschränkt, da eine Anrufung der Gerichte möglich bleibt.

...

AV 50. Zu Artikel 1 (§ 130 Absatz 1 TKG)

In Artikel 1 sind in § 130 Absatz 1 nach dem Wort "Verkehrswegen" die Wörter "und den privaten und fiskalischen Wirtschaftswegen" einzufügen.

Begründung:

Da der Duldungskatalog des § 133 Absatz 1 Satz 1 TKG-E um den Aspekt der Wirtschaftswege erweitert wurde (Nummer 3 - neu -), ist die korrespondierende Ergänzung an dieser Stelle aus Gründen der Klarstellung erforderlich.

AV 51. Zu Artikel 1 (§ 133 Absatz 6 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist dem § 133 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Unberührt bleiben die Ge- und Verbote auf Grundlage des Forst- und Naturschutzrechts.“

Begründung:

Die Ergänzung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Wi 52. Zu Artikel 1 (§ 133 TKG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um Prüfung gebeten, ob in § 133 eine zusätzliche Pflicht zur Duldung der Nutzung von geeigneten Gemeinschaftsräumlichkeiten (wie zum Beispiel Kellerbereiche, Treppenaufgänge oder Dachböden) von baulich verbundenen Gebäuden zur Herstellung von VHC-Anbindungen weiterer Gebäude oder Gebäudeteile analog zu den bereits vorgesehenen Regelungen aufgenommen werden kann.

Begründung:

Dieser zusätzliche Regelungsgehalt ist sinnvoll und zielführend insbesondere im Hinblick auf städtische Verdichtungs- und Ballungsräume. Bei städtischer Bebauung bieten sich zur schnellen und einfachen Verlegung von Glasfaserkabeln auch die Nutzung von geeigneten Gemeinschaftsräumlichkeiten (wie

...

zum Beispiel Kellerbereiche, Treppenaufgänge oder Dachböden) an. Das Aufgraben von Gehwegen etc. kann vermieden werden. Für die Anzahl von zu realisierenden Hausstichen könnte ein erhebliches Reduzierungspotential erschlossen werden. Entsprechender Bauaufwand würde entfallen und die Verlegung von Glasfaserkabeln in diesem Sinne könnte schnell und mit geringem Aufwand und geringem Eingriff in das Hauseigentum erfolgen. Zivilrechtliche Vereinbarungen mit den betroffenen Hauseigentümern greifen insoweit zu kurz, als einzelne Nutzungsverträge gekündigt werden können und damit Verbindungslücken entstehen würden. Es bedarf einer generellen und verlässlichen Regelung im TKG. Aus der Gesamtschau der Regelungen des TKMoG-E ist zu erkennen, dass der Ausbau der VHC-Netze ein Schwerpunkt dieser TKG-Modernisierung sein soll. Ziel nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ist die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen, und in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a die Förderung der Konnektivität, die breite Verfügbarkeit, sowie der beschleunigte Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für alle Nutzer.

Vk 53. Zu Artikel 1 (§ 134 Satz 2 – neu – TKG)

(setzt
Annahme
von
Ziffer 38
voraus)

Artikel 1 § 134 ist folgender Satz anzufügen:

„Ansprüche aus § 126 Absatz 4 Nummer 3 verjähren dreißig Jahre nach Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie.“

Begründung:

Für Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwand und Mehrkosten aus der Verlegung in geringerer Verlegetiefe legt der Entwurf keine zeitliche Grenze fest. Die Verjährungsregelung in § 134 schließt diesen Anspruch nicht mit ein. Eine analoge Anwendung der Verjährungsregeln des BGB dürfte mangels erkennbarer ungeplanter Lücke nicht möglich sein. Es dürfte sich daher um eine Ewigkeitsverpflichtung handeln. Dies führt zu einem kaum kalkulierbaren, zeitlich unbefristeten Kostenrisiko für das Telekommunikationsunternehmen.

Die Änderung führt eine für beide Seiten praxistaugliche Höchstfrist ein. Im Zusammenwirken mit der Ablöseregelung würde dies eine einfache Abgeltung durch Einmalzahlung erlauben.

...

Wi 54. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Satz 3 TKG)*

In Artikel 1 § 144 Absatz 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist nur statthaft, soweit dies für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die einen offenen Netzzugang ermöglichen, vorgesehen und hierfür keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur nach den Absätzen 2 und 3 möglich ist, mit der der Betreiber seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Endnutzer bereitstellen kann.“

Begründung:

Um einen offenen Dienstwettbewerb über Netze mit sehr hoher Kapazität zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass eine Neuerrichtung von Netzinfrastrukturen in Gebäuden darauf ausgelegt ist, Glasfaseranschlüsse herzustellen. Zurzeit ermöglichen nur Glasfasernetze einen uneingeschränkten offenen Netzzugang über Netze mit sehr hoher Kapazität. Auch der Verweis auf die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen in Gebäuden sollte insofern nur dann als Verhinderungsgrund der Neuerrichtung herangezogen werden können, wenn diese die Herstellung von Glasfasernetzabschlüssen in den Räumlichkeiten des Endnutzers ermöglichen. Die eingefügte Formulierung wahrt die Technologieneutralität, da diese grundsätzlich auch andere Netze mit sehr hoher Kapazität einschließt, wenn diese einen technisch uneingeschränkten offenen Netzzugang ermöglichen.

Wi 55. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 3 TKG)

In Artikel 1 sind in § 144 Absatz 3 die Wörter „ineffizient ist“ durch die Wörter „ineffizient und die Mitnutzung für den Abschluss eines Netzes mit sehr hoher Kapazität, die einen offenen Netzzugang ermöglichen, in den Räumlichkeiten des Endnutzers vorgesehen ist“ zu ersetzen.

* Annahme ist auch bei Annahme von Ziffer 36 möglich

Begründung:

Um einen offenen Dienstwettbewerb über Netze mit sehr hoher Kapazität zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass bei der Herstellung von Netzabschlüssen in den Räumlichkeiten des Endnutzers Glasfasernetze in den Gebäuden errichtet werden. Zurzeit ermöglichen nur Glasfasernetze einen uneingeschränkten offenen Netzzugang über Netze mit sehr hoher Kapazität. Deshalb sollte eine Mitnutzung von Netzinfrastuktura in Gebäuden nur dann nicht abgelehnt werden dürfen, wenn sie zur Errichtung von Glasfasernetzen in dem Gebäude beantragt wird. Die eingefügte Formulierung wahrt die Technologieutralität, da diese grundsätzlich auch andere VHC-Netze einschließt, wenn diese einen technisch uneingeschränkten offenen Netzzugang ermöglichen.

Wi 56. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 4 TKG)

Artikel 1 § 144 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdiensten verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten sowie vom Gebäude bis an die straßenseitige Grundstücksgrenze mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu den passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Begründung:

Mit der Verpflichtung, neu errichtete Gebäude mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität nicht nur zu den Netzanschlusspunkten, sondern bis an die straßenseitige Grundstücksgrenze auszustatten, würde die Realisierung eines Glasfaseranschlusses vereinfacht und beschleunigt. Ohnehin erfolgende Bauarbeiten zur Erschließung der Gebäude mit Versorgungsnetzen könnten zur Erfüllung der erweiterten Vorgabe ohne relevante zusätzliche Aufwände genutzt werden. Die Möglichkeit der Realisierung eines Anschlusses an ein VHC-Netz, ohne dass erneut Aufgrabungen auf dem Grundstück erforderlich werden, erleichtert die Entscheidung eines Gebäudeeigentümers für einen Glasfaseranschluss.

...

Wi 57. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 2 TKG)

Artikel 1 § 145 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität einschließlich Verbindung zur grundstückseitigen passiven Netzinfrastruktur gemäß § 144 Absatz 4 mitverlegt werden.“

Begründung:

Um nachträgliche Bauarbeiten zu verhindern und die zügige Herstellung eines Gebäudeanschlusses an ein Netz mit sehr hohen Kapazitäten zu ermöglichen, ist es sinnvoll sicherzustellen, dass die Erschließung von Neubaugebieten mit passiver Netzinfrastruktur durchgehend bis an die gemäß § 144 Absatz 4 zu verlegenden passiven Netzinfrastrukturen erfolgt. Der Vorschlag soll klarstellen, dass die Erschließung von Neubaugebieten mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen einschließlich dieser Verbindung erfolgen muss.

Fz 58. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu –, Absatz 3 Satz 1 TKG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 59)

In Artikel 1 ist § 145 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Erfolgt in den Fällen des Satzes 2 kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, informieren die Baulastträger die Bundesnetzagentur. Diese kann die Verpflichtung eines oder mehrerer in Betracht kommenden Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss der Endnutzer nach § 160 Absatz 3 anordnen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 ist jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Die Sicherstellungsverpflichtung hinsichtlich der Mitverlegung von Glasfaser / Leerrohrinfrastruktur (bisher § 77i Absatz 7 TKG) im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten wurde bereits mit dem DigiNetzG 2016 in das TKG aufgenommen. Die von der Bundesregierung bezweckte Mitverlegung durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stößt allerdings vor allem im ländlichen Raum regelmäßig an Grenzen. Stattdessen berufen sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zunehmend auf die Zuständigkeit der Kommunen als Maßnahmenträger und verlegen daher nicht in allen Fällen eigene (Leerrohr-)Infrastruktur in Neubaugebieten. Das widerspricht dem seit der Liberalisierung des TK-Marktes in den 1990er Jahren getroffenen regulatorischen Grundsatz der privatwirtschaftlichen und wettbewerblichen Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Grundsatz des Vorrangs privater Investition und privater Leistungserbringung hat in Deutschland Verfassungsrang. Nach Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 GG erfolgt die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch die private Hand, während dem Bund insoweit lediglich eine Gewährleistungsverantwortung zukommt.

Die Ergänzung von § 145 Absatz 2 TKG-E um die Sätze 3 und 4 stellt klar, dass bei Ausbleiben eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus im Rahmen der Erschließung eines Neubaugebietes nicht eine (subsidiäre) Zuständigkeit der Kommunen für den Ausbau zum Tragen kommt, sondern sich die Pflicht der Kommunen alleine darauf beschränkt, die Bundesnetzagentur über den ausbleibenden eigenwirtschaftlichen Ausbau zu informieren. Diese wird dadurch in die Lage versetzt, die Verpflichtung eines oder mehrerer Telekommunikationsunternehmen nach § 160 Absatz 3 TKG-E zu einem leitungsgebunden Anschluss der Endnutzer zu prüfen. Die Ergänzung von § 145 Abs. 3 TKG-E stellt klar, dass im Falle der Erschließung von Neubaugebieten nicht die Kommunen „Verpflichtete“ eines Ausbaus sein können.

Der Regelungsgehalt des § 77i Absatz 7 TKG war bereits im Gesetzgebungsverfahren umstritten (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/8332, Nummer 19, 20 und 21, Seite 76 f., sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung, Seite 85 f). Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint problematisch, dass insbesondere die Regelung des § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG (§ 145 Absatz 2 Satz 2 TKG-E) Kommunen de facto neue Pflichtaufgaben auferlegt, obwohl eine solche Aufgabenübertragung an Kommunen durch Bundesgesetz nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG ausgeschlossen ist.

...

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 58)

59. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu – und
Absatz 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 ist § 145 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Erfolgt in den Fällen des Satzes 2 kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, informieren die Baulastträger die Bundesnetzagentur. Diese kann ein oder mehrere in Betracht kommende Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss der Endnutzer nach § 160 Absatz 3 verpflichten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Sicherstellungsverpflichtung hinsichtlich der Mitverlegung von Glasfaser-/Leerrohrinfrastruktur im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten wurde bereits mit dem DigiNetzG 2016 in das TKG aufgenommen (§ 77i Absatz 7 TKG). Die damit bezweckte Mitverlegung durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stößt allerdings vor allem im ländlichen Raum regelmäßig an Grenzen. Stattdessen berufen sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zunehmend auf die Zuständigkeit der Kommunen als Maßnahmenträger und verlegen daher nicht in allen Fällen eigene (Leerrohr-) Infrastruktur in Neubaugebieten. Das widerspricht dem seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts in den 1990er Jahren getroffenen regulatorischen Grundsatz der privatwirtschaftlichen und wettbewerblichen Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Grundsatz des Vorrangs privater Investition und privater Leistungserbringung hat in Deutschland Verfassungsrang. Nach Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgt die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch die private Hand, während dem Bund insoweit lediglich eine Gewährleistungsverantwortung zukommt.

Die Ergänzung des § 145 Absatz 2 TKG durch die Sätze 3 und 4 stellt klar, dass bei Ausbleiben eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus im Rahmen der Erschließung eines Neubaugebiets nicht eine (subsidiäre) Zuständigkeit der Kommunen für den Ausbau zum Tragen kommt, sondern sich die Pflicht der Kommunen alleine darauf beschränkt, die Bundesnetzagentur über den ausbleibenden eigenwirtschaftlichen Ausbau zu informieren. Diese wird dadurch in die Lage versetzt, die Verpflichtung eines oder mehrerer Telekommunikationsunternehmen nach § 160 Absatz 3 TKG zu einem leitungsgebundenen

...

Anschluss der Endnutzer zu prüfen. Die Ergänzung des § 145 Absatz 3 TKG stellt klar, dass im Falle der Erschließung von Neubaugebieten nicht die Kommunen „Verpflichtete“ eines Ausbaus sein können.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 77i Absatz 7 TKG war bereits im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren umstritten (siehe insbesondere BT-Drucksache 18/8332, Stellungnahme des Bundesrates, Nummern 19, 20 und 21, Seite 76 f., sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung, Seite 85 f.). Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint problematisch, dass insbesondere die Regelung des § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG (künftig § 145 Absatz 2 Satz 2) Kommunen de facto neue Pflichtaufgaben auferlegt, obwohl eine solche Aufgabenübertragung an Kommunen durch Bundesgesetz nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ausgeschlossen ist.

Wi
Vk

60. Zu Artikel 1 (§ 146 Absatz 3 – neu - TKG)

In Artikel 1 ist dem § 146 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Es ist zwingend nachzuweisen, dass vorhandene, zu diesem Zweck auf Vorrat geschaffene Infrastrukturen weder erworben noch mitgenutzt werden können.“

Begründung:

Im Rahmen des DigiNetzG wurden durch gesetzliche Vorgabe Infrastrukturen geschaffen, welche unnötige Eingriffe in den Straßenkörper vermeiden und Synergiepotenziale heben sollen. Zu Sicherstellung, dass diese Infrastrukturen „auf Vorrat“ auch genutzt werden und das verfolgte Ziel nicht verfehlt wird, ist sicherzustellen, dass die Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationsnetzen vor der Durchführung einer Baumaßnahme zwingend die vorhandenen Infrastrukturen durch Nutzung der zentralen Informationsstelle des Bundes zu erheben haben und mit den Eigentümern über eine Veräußerung beziehungsweise Nutzung zu verhandeln haben.

Hierbei ist im Rahmen des Nachweises optimalerweise darzulegen, welche unabweisbaren Gründe zur Notwendigkeit eines erneuten Antrages auf Neuverlegung geführt haben.

Der Verzicht auf eine solche Vorgehensweise führt dazu, dass insbesondere Kommunen durch den Einsatz von Steuermitteln aufgrund eines Bundesgesetzes Infrastruktur auf Vorrat geschaffen haben und auch weiterhin schaffen müssen, Nutzer dieser Infrastruktur dennoch weiterhin die Möglichkeit haben ungeachtet vorhandener Ressourcen Folgeschäden an insbesondere der Verkehrsinfrastruktur zu verursachen. Dies ist mit einem sparsamen Einsatz von Steuermitteln nicht vereinbar.

...

Wi 61. Zu Artikel 1 (§ 148 Absatz 6 TKG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob für den Fall von Streitbeilegungen beim APL-Zugang ein „Vorrang der leistungsstärkeren Technologie“ eingeführt werden kann, unter der Voraussetzung, dass der Betreiber der leistungsstärkeren Technologie einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang anbietet.

Begründung:

Für Glasfasernetzbetreiber besteht nur dann ein Anreiz, Gebäude, die auf der Netzebene 4 mit einem Kupfernetz ausgestattet sind, mit FTTB-Anschlüssen auszustatten, wenn die Endkunden die Leistungsvorteile der ausgebauten Glasfaser-Infrastruktur auch nutzen können. In Streitfällen um die Nutzung des Gebäude-APL sollte daher die leistungsstärkere Technologie (in der Regel G.fast gegenüber VDSL-Vectoring) einen Vorrang erhalten, wenn dessen Anbieter einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang anbietet. Der Dienstwettbewerb würde somit nicht nur erhalten, sondern kann sich durch die höheren zur Verfügung stehenden Anschlussleistungen dynamisch weiterentwickeln und würde sich somit hinsichtlich der Qualität und der Angebotsvielfalt für den Endkunden verbessern. Über die entstehende stärkere Nachfrage würde der Glasfaserausbau zusätzlich angeregt.

Wo 62. Zu Artikel 1 (§ 151 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern dem Bund eine Regelungskompetenz zukommt, die Genehmigung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite zu regeln und insbesondere einen Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung an Gebäuden oder Anlagen ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zuzulassen oder wenn die Gebäude oder Anlagen architektonisch, historisch oder ökologisch wertvoll und im Einklang mit Bundesrecht geschützt sind.

Begründung:

Der Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes berührt in seinem Artikel 1 zur Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in § 151 Absatz 1 TKG die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.

...

Nach der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung treffen die Landesgesetzgeber prinzipiell die Entscheidung über die Anforderungen, welche bei der Ausführung von Baumaßnahmen oder bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen einzuhalten sind. Überdies fällt es prinzipiell auch in den Aufgabenbereich der Landesgesetzgeber, über die Verfahrensanforderungen, vor allem über die organisatorischen Strukturen und die Ausgestaltung der Kontroll- beziehungsweise Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Bei der Genehmigung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite handelt es sich um einen Regelungsgegenstand, der die Realisierung baulicher Anlagen behandelt und der dem Bauordnungsrecht und damit der Regelungskompetenz der Länder zuzuordnen ist.

Wi 63. Zu Artikel 1 (§ 152 Absatz 1 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 § 152 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ durch die Wörter „Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des § 124“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Mitbenutzung sonstiger physischer Infrastrukturen erfordert die nachweisliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, um die (technische) Primärnutzung (Lichtmast, Anzeigetafel, Lichtsignalanlage, ...) nicht zu beeinträchtigen und die Akzeptanz der Mitnutzung zu gefährden. Es ist der überwiegenden Zahl der Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen nicht zuzumuten, diese Prüfung und vor allem die Verweigerung der Nutzung wegen Nichteignung durchzuführen. In dem Sinn ist die Bundesnetzagentur die geeignete Instanz eine Eignung festzustellen.

Wi 64. Zu Artikel 1 (§ 153 Absatz 1 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 § 153 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ durch die Wörter „Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des § 124“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Mitbenutzung sonstiger physischer Infrastrukturen erfordert die nachweisliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, um die (technische) Primärnutzung (Lichtmast, Anzeigetafel, Lichtsignalanlage, ...) nicht zu beeinträchtigen und die Akzeptanz der Mitnutzung zu gefährden. Es ist der überwiegenden Zahl der Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen nicht zuzumuten, diese Prüfung und vor allem die Verweigerung der Nutzung wegen Nichteignung durchzuführen. In dem Sinn ist die Bundesnetzagentur die geeignete Instanz eine Eignung festzustellen.

...

genden Zahl der Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen nicht zuzumuten, diese Prüfung und vor allem die Verweigerung der Nutzung wegen Nichteignung durchzuführen. In dem Sinn ist die Bundesnetzagentur die geeignete Instanz eine Eignung festzustellen.

Vk 65. Zu Artikel 1 (§ 154 Absatz 5 TKG)

Im Verfahren zur Markterkundung wird die neue Möglichkeit geschaffen, vertragliche Verpflichtungen mit den Unternehmen einzugehen, die im Rahmen des Verfahrens eine Meldung abgeben. Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob dies mit der neuen Rahmenregelung und der Richtlinie des Bundes für die Gigabitförderung übereinstimmt.

Begründung:

In § 154 Absatz 5 TKG ist festgelegt, dass Richtliniengeber für die öffentliche Förderung von Telekommunikationslinien oder in der jeweiligen Förderrichtlinie vorsehen können, dass Meldungen von Unternehmen in einem Verfahren zur Markterkundung nur berücksichtigt werden, soweit sich das Unternehmen gegenüber der Gebietskörperschaft oder dem Zuwendungsgeber, die das Verfahren durchführt oder in Auftrag gegeben hat, vertraglich verpflichtet, den gemeldeten Ausbau durchzuführen. Der Einsatz vertraglich gesicherter Markterkundungsmeldungen ist also nur möglich, wenn ein Richtliniengeber dies auch vorsieht.

Vk 66. Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

- a) Der Bundesrat fordert, alle geeigneten Möglichkeiten zu nutzen, um so schnell wie möglich gigabitfähige Telekommunikationsnetze zu erreichen. Er setzt sich für eine angemessene Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am digitalen Leben ein.
- b) Der Bundesrat sieht in der Fortführung eines Universaldienstes weiterhin das zentrale und geeignete Instrument, um für Endverbraucher im Sinne der Grundversorgung beim Fehlen erschwinglicher Telekommunikationsdienste, wie etwa einem funktionsfähigen Internetzugang, diese zu gewährleisten. Der Bundesrat betont, dass der Universaldienst jedoch immer nur eine Mindestversorgung sicherstellen kann.

...

- c) Der Bundesrat erwartet, dass der Gigabitausbau primär eigenwirtschaftlich durch marktgetriebenen Ausbau und nachgelagert durch zielführende Förderinstrumente erreicht wird. Ein Universaldienst darf die Aktivitäten der Marktakteure nicht hemmen und die Förderung nicht behindern.
- d) Der Bundesrat vermisst eine klare Abgrenzung zwischen dem Universaldienst als Instrument der Mindestversorgung und einem möglichen neuen Recht der Nutzer auf schnelles Internet. Das gängige Begriffsverständnis von „schnellem Internet“ und einige der im § 156 angestrebten Dienste, wie zum Beispiel Teleheimarbeit, sind nicht mit der durch den Universaldienst gewährleisteten Mindestversorgung zu bedienen.
- e) Der Bundesrat bittet deshalb bezüglich des Universaldienstes um die genaue Umsetzung der Vorgaben des Kodex für elektronische Kommunikation (EKEK Richtlinie (EU) 2018/1972) hinsichtlich der umfassten Dienste gemäß Anlage V.

Begründung:

Ein Universaldienst als Mindestversorgung ist unionsrechtlich vorgesehen und in den Artikeln 84 bis 92 EKEK (Richtlinie (EU) 2018/1972) ausgestaltet. Eine Umsetzung des EKEK sollte bis zum 20. Dezember 2020 erfolgt sein.

Ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf „schnelles Internet“ ist demgegenüber unionsrechtlich nicht normiert, sondern ein Ziel der Bundesregierung mit Zielhorizont 2025. Bei der Umsetzung dieses Ziels gilt es, das verfassungsrechtliche Gebot der Privatwirtschaftlichkeit und das Wettbewerbsprinzip zu beachten.

Wi 67. Zu Artikel 1 (§§ 155 bis 162 TKG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel des Rechtsanspruchs auf schnelles Internet nun umgesetzt werden soll. Deutschland hat gerade im internationalen Vergleich erheblichen Nachholbedarf bei Gigabitanschlüssen bis zum Endkunden.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass – unabhängig von der gesetzlichen Realisierung dieses Rechtsanspruchs – nur eine ambitionierte Definition des Begriffs „schnelles Internet“ den damit verbundenen Erwartungshaltungen gerecht werden wird.

...

- c) Aus Sicht des Bundesrates sollte eine internationale Vergleichsbetrachtung mit Ländern, die bei Verbindungsgeschwindigkeiten und Reaktionszeiten üblicherweise Spitzenplätze belegen, als Ausgangspunkt für die Definition des Begriffs des „schnellen Internets“ genommen werden. Ferner weist der Bundesrat darauf hin, dass das Begriffsverständnis des „schnellen Internets“ dynamisch ist und sich an den internationalen technologischen Fortschritten orientiert.
- d) Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund um Prüfung, wie die technischen Anforderungen an den Rechtsanspruch auf schnelles Internet zu definieren sind, und im Anschluss um Unterbreitung eines Vorschlags, wie dieser Anspruch regulatorisch am besten zu realisieren ist. Dabei sind nicht nur Up- und Downloadwerte, sondern auch Reaktionszeiten („Ping“) einzu beziehen. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau durch den Rechtsanspruch auf schnelles Internet nicht gebremst, sondern beschleunigt wird.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder darüber zu informieren, ob auf die Länder und die Kommunen ein Mehraufwand zukommt und, wenn ja, mit wie viel Mehraufwand zu rechnen ist. Sollten mit der Realisierung des Rechtsanspruchs neue Aufgaben für die Länder beziehungsweise die Kommunen geplant sein, bittet der Bundesrat, diese mit den Ländern beziehungsweise den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hat es sich unter anderem zum Ziel gesetzt, einen flächendeckenden Zugang zum schnellen Internet aller Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und diesen bis zum 1. Januar 2025 mit einem rechtlich abgesicherten Anspruch zu flankieren. Die damit verbundene Erwartungshaltung resultiert auch aus dem unterschiedlichen, stark vom individuellen Internetnutzungsverhalten abhängigen Begriffsverständnis des „schnellen Internets“. Gerade mit Blick auf den stetig steigenden Bedarf, insbesondere nach hohen Downloadraten und geringen Latenzzeiten, besteht bei zu niedrigen Anforderungen, vor allem im internationalen Vergleich, die Gefahr, diesen Erwartungshaltungen nicht gerecht zu werden. Die konkrete regulatorische Realisierung des Anspruchs sollte erst im Anschluss an die Definition des Begriffs des „schnellen Internets“ erfolgen, da die in Betracht kommenden Instrumente abhängig von der Definition sind.

...

Vk 68. Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung der Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf schnelles Internet durch ein geeignetes Design außerhalb der aktuellen Novelle des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die unabhängig von den europäischen Vorgaben geplante Neueinführung eines Rechtsanspruchs auf schnelles Internet. Er erwartet jedoch eine Umsetzung außerhalb des Universaldienstes, da dieser nur eine Mindestversorgung sicherstellen kann.

Ein Universaldienst als Mindestversorgung ist unionsrechtlich vorgesehen und in den Artikeln 84 bis 92 EKEK (Richtlinie (EU) 2018/1972) ausgestaltet. Eine Umsetzung des EKEK sollte bis zum 20. Dezember 2020 erfolgt sein.

Ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf „schnelles Internet“ ist demgegenüber unionsrechtlich nicht normiert, sondern ein Ziel der Bundesregierung mit Zielhorizont 2025. Bei der Umsetzung dieses Ziels gilt es, das verfassungsrechtliche Gebot der Privatwirtschaftlichkeit und das Wettbewerbsprinzip zu beachten. Um dieses zu gewährleisten und die dringliche Umsetzung des EKEK in nationales Recht nicht zu verzögern, hält der Bundesrat es für erforderlich, andere Umsetzungsmöglichkeiten wie beispielsweise eine Orientierung am Design eines Fördermodells (beispielsweise Voucher-Modell) zu prüfen und nach gründlicher Prüfung ein gesondertes Verfahren zu beginnen.

Wi 69. Zu Artikel 1 (§ 157 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesnetzagentur vor der Veröffentlichung von Grundsätzen über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 1 eine Konsultation von Fachkreisen vornehmen sollte.

Begründung:

Für die Festlegung der Erschwinglichkeitsgrundsätze gemäß § 157 sollte die Bundesnetzagentur nicht nur marktbezogene Preis-Leistungs-Benchmarks etc. sondern auch strukturelle Fragen mit einbeziehen. Hierzu erscheint aus Sicht des Bundesrates in jedem Fall eine Konsultation entsprechender Fachkreise sinnvoll.

...

Vk 70. Zu Artikel 1 (§ 158,
§162 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Vorschriften zur Finanzierung des Universaldienstes noch um weitere Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten wie beispielsweise entsprechende OTT-Anbieter, ergänzt werden sollen.

Begründung:

Der EU-Kodex sieht für die Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes vor, dass diese entweder durch Steuermittel erfolgt oder unter den Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b EU-Kodex aufzuteilen ist.

Der vorliegende Entwurf bezieht nur Telekommunikations-Netzbetreiber und Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten in das Umlageverfahren ein, während Anbieter nummernunabhängiger Kommunikationsdienste nicht erfasst werden.

Wi 71. Zu Artikel 1 Teil 10 allgemein (§§ 163 bis 189 TKG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung angesichts der perspektivisch stetig zunehmenden Gefahrenlage im Bereich der Cybersicherheit und der stetig anwachsenden Komplexität der technologischen Herausforderungen, auch durch die zunehmende Softwarebasierung von Netzfunktionen in modernen Telekommunikationsnetzen, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein ausdifferenziertes Wirkgefüge zur vorsorglichen und akuten Gefahrenabwehr vorgelegt hat.
- b) Der Bundesrat sieht dabei die Notwendigkeit, dass dieses Zusammenwirken, insbesondere mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) und der daraus folgenden Ausdifferenzierung behördlicher Zuständigkeiten, nicht zu Lasten der fachbehördlichen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur gehen darf.

...

- c) Der Bundesrat sieht mit einer gewissen Sorge, dass das ausdifferenzierte Wirkgefüge insbesondere des § 164 des Gesetzentwurfs aufgrund der strukturell notwendigen Entwicklungsoffenheit vor allem für die betroffenen Unternehmen beträchtliche Herausforderungen mit sich bringen kann. In diesem Kontext weist der Bundesrat auf den Bedarf einer mittelfristigen Evaluierung der zusammenwirkenden gesetzlichen Regelungen hin.

Begründung:

Die anwachsenden Gefahren im Bereich der Cybersicherheit stellen auch angesichts der allgemeinen technologischen Entwicklungsdynamik für die Telekommunikationsunternehmen eine große Herausforderung dar. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes setzt diese Herausforderung im Zusammenwirken mit dem Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz 2.0 in eine komplexe gesetzliche Regelung um. Auch aufgrund der Abstimmungsbedarfe auf europäischer Ebene zur Zertifizierung kritischer Komponenten unterliegen die resultierenden Maßnahmen einer besonderen Komplexität. In diesem Kontext erscheinen klare fachbehördliche Zuständigkeiten wie auch eine mittelfristige Evaluierung der Angemessenheit und Ausbalancierung der gesetzlichen Regelungen für die betroffenen TK-Unternehmen bedeutsam, um auch im Lichte dieser Herausforderungen Innovationen und Investitionen langfristig in Deutschland zu befördern.

Wi 72. Zu Artikel 1 (§ 163 und §164 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften zum Notruf (§ 163 TKG) beziehungsweise zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (§ 164 TKG) um Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung im Falle eines Stromausfalls speziell für Telekommunikationsnetze ergänzt werden sollten.

Begründung:

Telekommunikationsnetze sind abhängig von einer funktionierenden Stromversorgung. Diese ist in Deutschland zwar grundsätzlich auf einem hohen Niveau, gleichwohl wächst mit der Zunahme der Abhängigkeit vom Internet auch das Schadenspotential, das ein länger andauernder Stromausfall mit sich brächte. Dies betrifft nicht nur wirtschaftliche Anwendungen, sondern auch Notrufverbindungen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber festlegen sollte, wie lange Telekommunikationsnetze im Falle eines Ausfalls der üblichen Stromversorgung mindestens durch Notstromvorrichtungen in Betrieb gehalten werden müssen.

...

Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 2,
Absatz 3 Satz 1,
Absatz 4 Satz 1,
§ 164 Absatz 2 Nummer 1 TKG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

[In] = 73. [a] § 163 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Absatz 2 ist zu streichen.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „ist“ die Wörter „unbeschadet des Absatzes 4“ einzufügen.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „ermöglichen“ die Wörter „(wie zum Beispiel Notruf-Apps)“ einzufügen.]

[In] = 74. [b] § 164 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach dem Wort „Datenverarbeitungssystemen“ sind die Wörter „insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen nach § 163 Absatz 1 Satz 1 und 2“ einzufügen.
- bb) In Nummer 1 sind nach dem Wort „führen“ die Wörter „(insbesondere unterbrechungsfreie Stromversorgung über mindestens vier Stunden)“ einzufügen.]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Verwendung des Telefaxgerätes ist nicht mehr zeitgemäß und bereitet vor allem im Hinblick auf zu begrüßende Bestrebungen der Integrierten Leitstellen, bei der Abnahme der 112 automatische Bandansagen zu schalten, technische Probleme. Sie ist auch nicht mehr notwendig, da die Notruf-App der Länder allen Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere sprach- und/oder hörbehinderten Endnutzern – einen gleichwertigen Zugang zum Notruf bieten wird und somit das Telefaxgerät substituiert. Das Notruffax wird zudem nach Rückmeldungen aus der Praxis kaum mehr genutzt.

* Bei Ablehnung einer Ziffer ist die Begründung redaktionell anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc:

Dass die Notruf-Apps beziehungsweise deren Anbieter mit § 163 Absatz 4 TKG-E bewusst adressiert werden sollte(n), erschließt sich nur nach Studium der Gesetzesbegründung. § 163 Absatz 4 TKG-E greift zudem nicht die Formulierung des Absatzes 3 auf, was verwundert, soll doch gerade die Notruf-App des Bundes und der Länder das zentrale Angebot für Menschen mit Behinderungen werden. Relay-Dienste oder ähnliche, die in § 163 Absatz 3 TKG-E adressiert sind, sind weitaus weniger praktikabel und dennoch führt die Notruf-App auch in diesem Gesetzentwurf wieder ein Schattendasein. Das ist zu ändern. Die Einführung der Notruf-App des Bundes und der Länder ist ein Meilenstein, die Wichtigkeit dieser Neuerung muss im Gesetzestext selbst gewürdigt werden durch eine Ergänzung von § 163 Absatz 4 TKG-E und einen Verweis in Absatz 3.

Zu Buchstabe b:

Endnutzern muss es jederzeit und vor allem auch bei länger andauernden Stromausfällen möglich sein, eine Verbindung zur Notrufabfragestelle aufzubauen. Die Sicherstellung dieser Möglichkeit auch über eine „Karenzzeit“ von mindestens 4 Stunden hat oberste Priorität und sollte daher auch bei den Schutzmaßnahmen in § 164 TKG-E explizit aufgeführt werden.

In 75. Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – TKG)

Artikel 1 § 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) notwendiger Anerkennungsverfahren und Voraussetzungen für nummernunabhängige interpersonelle Notrufdienste,“

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 163 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a ist das Wort „und“ durch ein Komma und in Buchstabe b ist das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Vorgabe in § 163 Absatz 4 TKG-E adressiert „Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen“ (zum Beispiel Anbieter von Notruf-Apps). Sie müssen künftig Daten zur Ermittlung des Standortes unentgeltlich übermitteln.

Diese Formulierung ist zu unbestimmt. Die Lesart des Gesetzestextes lässt befürchten, dass die Notrufabfragestellen der Länder ihre Systeme künftig so ausgestalten müssen, dass eine Vielzahl von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten die jeweilige Leitstellentechnik ansprechen und (zur Standortübermittlung) auch tatsächlich nutzen können.

...

Technisch wäre es – ohne weitergehende Vorgaben oder Einschränkungen – nicht beziehungsweise nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, allen am Markt vertretenen Anbietern solcher Notruf-Apps einen direkten Zugang zu den bundesweit mehr als 450 Notrufabfragestellen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Vorgehensweise wäre nur zielführend, wenn der Zugang über eine vorgegebene und definierte Schnittstelle beziehungsweise über eine zentrale Vermittlungsinstanz (hier gleichermaßen über eine definierte Schnittstelle) erfolgen würde. Entsprechende Ausführungen, Verweise oder Vorgaben finden sich im Gesetzestext bislang nicht.

Die aktuelle Formulierung wäre nicht nur aufgrund der oftmals unzureichenden Betriebskonzepte für Notruf-Apps zu kurzgefasst, sie würde zugleich die aktuellen Bestrebungen von Ländern und Bund zur Etablierung einer zentralen, bundeseinheitlichen Notruf-App (mit vorgesehener Standardschnittstelle für Drittanbieter) konterkarieren.

Folglich sollten nur anerkannte Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste die Möglichkeit erhalten, eine direkte Kommunikation zu örtlich zuständigen Notrufabfragestellen herzustellen. Ferner sollten Datenübertragungen in vorgegebenen Formaten erfolgen müssen.

Diese Punkte können durch die Erweiterung der Aufzählung in § 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 TKG-E berücksichtigt werden.

Wi 76. Zu Artikel 1 (§ 164 Absatz 4 TKG)

In Artikel 1 § 164 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Kritische Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes dürfen von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden.“

Begründung:

Aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der Beschleunigung von Investitionen sollten die Überprüfung und die Zertifizierung der kritischen Komponenten weder in zwei voneinander getrennten Arbeitsschritten noch von zwei unterschiedlichen Institutionen erfolgen. Ferner sollte dabei aus Gründen des Investitionsschutzes eine Klarstellung erfolgen, dass eine Betriebserlaubnis für die Verwendung von kritischen Komponenten nur für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erteilt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass die Wirtschaft, gerade kleine und mittlere Unternehmen, durch die beabsichtigten Änderungen insbesondere durch Zertifizierungsanforderungen nicht unverhältnismäßig belastet werden. Eine pauschale Verpflichtung von Unternehmen allein auf Grundlage der Nutzung kritischer Komponenten wie im vorliegenden Entwurf absehbar, ist abzulehnen.

...

Eine pauschale Verpflichtung zur Zertifizierung von Free-and-Open-Source-Software sowie eigenentwickelter Software im Bereich der Telekommunikation würde zu einem nachhaltigen Verlust von Innovationskraft führen, den Wettbewerb zum Nachteil kleinerer Anbieter erheblich beeinflussen und die Innovation stark beeinträchtigen.

Der Änderungsvorschlag beinhaltet insofern eine Klarstellung, dass sich diese Verpflichtung nur auf Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial beziehen soll und nicht wie im Gesetzentwurf bislang vorgesehen pauschal auf kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes. Die Klarstellung steht in Einklang mit Erwägungsgrund 95 der Richtlinie (EU) 2018/1972, der die Erforderlichkeit der Sicherstellung angemessener Sicherheitsanforderungen entsprechend der spezifischen Art und wirtschaftlichen Bedeutung der Dienste bekräftigt. Der Änderungsvorschlag steht zudem in Einklang mit den Regelungen des § 164 Absatz 9 Satz 2 des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

In 77. Zu Artikel 1 (§ 166 Absatz 1 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 § 166 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ durch das Wort „Telekommunikationssystemen“ zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 stellt klar, dass die Richtlinie Datenschutzregelungen unberührt lässt. Außerdem sollen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten für Zwecke der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit ergriffen werden, unberührt bleiben.

Dennoch würde Neuregelung in § 166 TKG-E dazu führen, dass einem Großteil der Telemedien durch die BNetzA im Einvernehmen mit dem BSI und dem BfDI Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemacht werden könnten, unabhängig davon, ob diese erforderlich sind, um Auswirkungen auf die elektronische Kommunikation zu vermeiden, und ohne dass eine Ausnahme für Zwecke der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit (insbesondere für Polizeibehörden) vorgesehen wäre. Dies würde zu einer überschneidenden Kompetenzverteilung von Bundes- und Landesdatenschutzaufsichtsbehörden und damit in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungs- und Abstimmungsschwierigkeiten führen. Außerdem würden dadurch abermals Aufsichtszuständigkeiten der Bundesaufsichtsbehörde über öffentliche Stellen der Länder, welche Telemedien als Zugangsmöglichkeiten zur Öffentlichkeit nutzen, entstehen. Dies wäre insbesondere bei Polizeibehörden sowie den Parlamenten der Länder nicht zuletzt verfassungsrechtlich problematisch.

...

Die Regelung von Aufsichtszuständigkeiten im Rahmen der DSGVO sowie der ePrivacy-Richtlinie ist außerdem im Rahmen dieser Gesetzesnovelle sachfremd und sollte vorzugsweise in die Novelle zum Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz einfließen.

In 78. Zu Artikel 1 (§ 169 Absatz 1 Nummer 1, 2 TKG)

Artikel 1 § 169 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort „Telekommunikation“ durch die Wörter „Telekommunikation, wie insbesondere die Entschlüsselung und Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation,“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „Erfassung“ durch die Wörter „Erfassung, Entschlüsselung“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G ergeben sich Problemstellungen für die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), wenn im Rahmen der sogenannten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung Kommunikationsinhalte auf dem Sendegerät verschlüsselt, anschließend übermittelt und erst auf dem Empfangsgerät wieder entschlüsselt werden. Eine entsprechende Ende-zu-Ende Verschlüsselung ist bereits heute bei internetbasierten Messenger-Diensten üblich. Ermittlungsrelevante Kommunikationsinhalte über solche Messenger-Dienste können dabei oftmals erst nach Durchführung offener Ermittlungshandlungen (Durchsuchung/Beschlagnahme) umfänglich nachvollzogen werden. Voraussetzung ist dabei, dass diese noch auf den genutzten Geräten/Speichern vorhanden sind.

Die Telekommunikationstechnologie ist weltweit ein unverzichtbarer Bestandteil von ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Technische Innovationszyklen werden immer kürzer und die fortschreitende Digitalisierung eröffnet fortlaufend neue, unterschiedliche Möglichkeiten der Telekommunikation. Zwangsläufig erfolgt deren Nutzung nicht nur für legale, sondern auch für kriminelle Zwecke. Folglich ist es notwendig, klassische Maßnahmen der TKÜ in das digitale Zeitalter zu überführen.

Für die Befugnisse der Ermittlungsbehörden darf es keinen Unterschied geben, ob die Nutzer sich zur Kommunikation klassischer Telefonie/SMS bedienen oder auf internet-basierte Messenger-Dienste ausweichen. Entgegen sachfremder Darstellungen geht es dabei nicht um eine Herabsetzung der IT-Sicherheit oder die Einführung von sogenannten „Back-Doors“; die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland müssen auch zukünftig frei und sicher kommunizieren können. Vielmehr geht es um möglichst technikneutral formulierte gesetzliche Regelungen, die Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten ver-

...

pflichten, nicht nur den Schutz der Telekommunikation zwischen Endnutzern sicherzustellen, sondern zugleich – analog zur klassischen Telefonie/SMS – auch den rechtsstaatlich erforderlichen und gesetzlich vorgesehenen Zugriff durch deutsche Sicherheitsbehörden im Einzelfall zu ermöglichen (sogenannte „Front-Door“). Aspekte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit sind dabei zu berücksichtigen.

Wichtig ist dieser legislative Schritt deshalb, weil Ausgleichsmaßnahmen wie die Quellen-TKÜ oder Onlinedurchsuchung, soweit für diese eingriffsintensiven Maßnahmen überhaupt Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Sicherheitsbehörden bestehen, nur bedingt dazu geeignet sind, den Verschlüsselungsphänomenen entgegenzuwirken. Diese Eingriffe erfordern neben strengen rechtlichen Voraussetzungen einen hohen technischen Aufwand, eine lange Vorlaufzeit und auch eine tatsächliche Gelegenheit zum Aufspielen entsprechender Software auf dem Zielgerät. Andere eingriffsintensive Maßnahmen (zum Beispiel Einsatz von Vertrauenspersonen oder akustische Wohnraumüberwachung) vermögen den durch die Verschlüsselung entstehenden Erkenntnisverlust der Polizei bei der Abwehr von (erheblichen) Gefahren und der Verfolgung (schwerwiegender) Straftaten ebenso wenig zu kompensieren. Im Ergebnis ist somit neben der oftmals geforderten „Sicherheit durch Verschlüsselung“ auch die „Sicherheit trotz Verschlüsselung“ zu gewährleisten.

Gemäß § 169 Absatz 1 Nummer 1 TKG-E werden Betreiber von Telekommunikationsanlagen zur Mitwirkung bei TKÜ-Maßnahmen verpflichtet. Dies beinhaltet unter anderem die Ausleitung einer Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechtigten Stellen.

Nach § 3 Nummer 60 TKG-E gelten nun auch Messenger-Dienste beziehungsweise Over-The-Top-Dienste (OTT) als „Telekommunikationsanlagen“. Auch dem Umstand, dass Anbieter von Messenger-Diensten häufig global agieren und ihren Hauptfirmensitz oft nicht in Deutschland haben, trägt der vorliegende Entwurf Rechnung: Durch die Verankerung des Marktortprinzips für Betreiber von Telekommunikationsnetzen/-anlagen beziehungsweise Erbringer von Telekommunikationsdiensten in § 1 Absatz 2 TKG-E gelten die Regelungen des TKG-E unabhängig vom Firmensitz, sofern der Dienst in Deutschland angeboten wird. Die insbesondere im Staatsschutzkontext an Relevanz gewinnende Kommunikation über Chatfunktionen in Online-Spielen wird gemäß § 3 Nummer 40 TKG-E ebenfalls berücksichtigt.

Nicht ausdrücklich adressiert wird in der aktuellen Fassung hingegen die Verschlüsselungsproblematik. Vor diesem Hintergrund sollten § 169 Absatz 1 Nummer 1 und 2 TKG-E wie dargestellt ergänzt werden.

...

In 79. Zu Artikel 1 (§ 169 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – TKG)

In Artikel 1 § 169 Absatz 1 Nummer 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

„c) in Fällen des Betreibens von Telekommunikationsanlagen, die der Vermittlung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste ins Ausland dienen, die über diese Telekommunikationsanlage erfassbaren Telekommunikationsbeziehungen anhand eines von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Fragenkataloges darzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen;“

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 169 Absatz 1 Nummer 4 ist in Buchstabe a das Wort „und“ durch ein Semikolon und in Buchstabe b das Semikolon durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 169 TKG-E enthält diverse Verpflichtungen zur Mitteilung bestimmter, anbieterspezifischer Informationen (zum Beispiel Erreichbarkeiten, Zustellungsangaben, Umsetzungskonzepte et cetera) an die Bundesnetzagentur. Es wird angeregt, die Verpflichtungen für die Betreiber sogenannter „Auslandsköpfe“ (Netzknoten) um eine solche zur Mitteilung ihrer Telekommunikationsbeziehungen zu ergänzen (beispielsweise angeschlossene Carrier, Ursprungs- und Zielländer des Telekommunikationsverkehrs).

Bisher sind solche Verkehrsbeziehungen unbekannt, so dass es im Rahmen entsprechender Ermittlungsmaßnahmen erforderlich ist, die Überwachung der Telekommunikation gegenüber allen Betreibern solcher „Auslandsköpfe“ anzuordnen. Da die Geschäftsmodelle der Betreiber zum Teil nur einen sehr eng begrenzten Anwendungsbereich zum Inhalt haben, erzielen die so angeordneten Maßnahmen in einer nicht unerheblichen Anzahl oft keine verwertbaren Ergebnisse, verursachen aber dennoch erhebliche Bearbeitungsaufwände bei den berechtigten Stellen, verbunden mit hohen Kosten. Insgesamt könnten hier Beträge in zweistelliger Millionenhöhe im Bereich der Strafverfolgungsbehörden der Länder und des Bundes eingespart werden.

...

In 80. Zu Artikel 1 (§ 170 Satz 3 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 § 170 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Benachrichtigung des Endnutzers erfolgt ausschließlich durch die für die Maßnahme zuständige Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften.“

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um zu verhindern, dass dem Endnutzer die Maßnahme frühzeitig bekannt und der Ermittlungserfolg dadurch gefährdet wird.

In 81. Zu Artikel 1 (§ 171 Absatz 3 TKG)

In Artikel 1 § 171 Absatz 3 ist jeweils die Angabe „Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Nummer 1, 3, 4 und 7“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 171 Absatz 3 TKG-E verpflichtet die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste lediglich zur Erhebung von Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 (Rufnummern sowie Name und Anschrift des Anschlussinhabers).

Nach hiesiger Auffassung sollte § 171 Absatz 3 TKG-E um die Verpflichtung zur Speicherung von Daten nach Absatz 1 Nummer 4 und 7 ergänzt werden. Bei diesen Informationen handelt es sich um Primärdaten, welche bisher in sämtlichen Normierungen zur Bestandsdatenauskunft widerspruchsfrei als erforderlich beurteilt wurden. Das Geburtsdatum gemäß § 171 Absatz 1 Nummer 4 TKG-E stellt ein hilfreiches Zusatzkriterium dar, das beispielsweise in Fällen einer abweichenden Schreibweise des Namens wichtig ist. Angaben gemäß § 171 Absatz 1 Nummer 7 TKG-E können im Rahmen der Bewertung von Alibiangaben Relevanz entfalten, als dass diese Rückschlüsse auf eine reelle Nutzbarkeit der Kennung zum fraglichen Zeitpunkt zulassen.

...

In 82. Zu Artikel 1 (§ 172 Absatz 1 Satz 1, 1a – neu –,
(bei § 173 Absatz 1 Satz 6 – neu –,
Annahme § 175 Absatz 1 Nummern 1, 2,
entfällt Absatz 2 Satz 1 Nummer 5,
Ziffer 89) Absatz 3 Nummer 2 TKG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 172 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist die Angabe „§ 169 Absatz 1, 2 und § 171 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 171 Absatz 1, 2 und 4“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Satz 1 gilt entsprechend für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste, soweit sie gemäß § 171 Absatz 3 und 4 zur Speicherung von Daten verpflichtet sind.“

b) Dem § 173 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Verpflichtete im Sinne dieser Vorschrift haben sicherzustellen, dass die Identifizierung eines Internetnutzers auf Grundlage einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse durch technische Einrichtungen weder verhindert noch erschwert wird.“

[In] = 83. [c) § 175 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 1 sind die Wörter „zehn Wochen“ durch die Wörter „sechs Monate“ zu ersetzen.

bbb) In Nummer 2 sind die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ zu ersetzen.]

bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sind nach dem Wort "Benutzerkennungen" die Wörter „einschließlich der Port-Nummern" einzufügen.

cc) In Absatz 3 Nummer 2 sind nach dem Wort "Benutzerkennung" die Wörter „einschließlich der Port-Nummer" einzufügen.

* Bei Ablehnung einer Ziffer ist die Begründung redaktionell anzupassen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Der TKG-E unterscheidet nunmehr zwischen nummerngebundenen (§ 3 Nummer 37 TKG-E, zum Beispiel normale Telefonie) und nummernunabhängigen (§ 3 Nummer 40 TKG-E, zum Beispiel gewisse Messengerdienste) interpersonellen Telekommunikationsdiensten.

§ 172 TKG-E verpflichtet bislang nur die nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienste und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, und die Rufnummern vergeben, die nach § 171 Absatz 1, 2 und 4 TKG-E zu speichernden Daten in Kundendateien zu speichern, aus denen wiederum nach § 172 Absatz 4 TKG-E Auskünfte zu erteilen sind. Im automatisierten Auskunftsverfahren ist eine Auskunftserteilung an die in § 172 Absatz 4 TKG-E genannten Stellen nur von in Kundendateien gespeicherten Daten vorgesehen.

Es bedarf daher ergänzend einer Verpflichtung der Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste zur Speicherung der nach § 171 Absatz 3 TKG-E zu speichernden Daten in Kundendateien. Ansonsten könnten die Daten der nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienste nicht gemäß den Auskunftsverfahren nach § 172 und § 173 TKG-E beauskunftet werden und die Speicherverpflichtung in § 171 Absatz 3 TKG-E liefe letztlich ins Leere.

Zu Buchstabe b:

Oftmals ist die eindeutige Zuordnung einer IP-Adresse zu einem Nutzer auf der Basis der bisherigen Formulierung der Regelung nicht möglich. Die Einführung einer Verpflichtung für die Erbringer von Telekommunikationsdiensten oder daran Mitwirkenden, sicherzustellen, dass die Identifizierung eines Internetnutzers auf Grundlage einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse durch technische Einrichtungen weder verhindert noch erschwert wird, ist erforderlich, um die Problematik bei der Identifizierung von Nutzern auf Grundlage dynamischer IP-Adressen zu entschärfen.

Zu Buchstabe c:Zu Doppelbuchstabe aa:

Oftmals erfolgt eine Anzeige von Straftaten aus den unterschiedlichsten Gründen nicht unverzüglich nach der Tatbegehung. Folglich werden die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden erst mit entsprechendem zeitlichen Verzug zur Tatzeit aufgenommen. Bei komplexen Ermittlungen ergeben sich neue Anhaltspunkte auch häufig erst sukzessive. Aufgrund bestehender kurzer Speicherfristen kann zu diesem Zeitpunkt bereits eine Löschung relevanter und für die Ermittlung erforderlicher Daten erfolgt sein, die in der Folge auch eine Täterermittlung verhindert.

Um diesen Täter auf die Spur zu kommen, ist die verlängerte Speicherung der Daten nach § 175 Absatz 2 und 3 TKG-E sowie den Standortdaten ein essentiell wichtiger Schritt. Gerade in Deliktsfeld des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie ist es nicht tolerierbar, wenn Tatverdächtige unbehellig bleiben, weil aus Erwägungen des Datenschutzes die Spur zum Täter frühzeitig

...

gelöscht wird. Eine Speicherfristverlängerung auf sechs Monate für die Daten nach § 175 Absatz 2 und 3 TKG-E und für Standortdaten auf drei Monate ist daher für die Ermittlungspraxis von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der höheren Sensibilität der Standortdaten wird eine Abstufung in der Speicherdauer beibehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc:

Zu den für die Identifizierung erforderlichen Daten zählt nicht nur die IP-Adresse, sondern auch die sogenannte Port-Nummer. Das hat folgenden technischen Hintergrund: IP-Adressen sind in der jetzt noch überwiegend genutzten IPv4-Version nur in begrenzter Zahl verfügbar. Telekommunikationsanbieter (wie etwa die Mobilfunknetzbetreiber) setzen daher verstärkt die sogenannte NAT-Technologie (= Network Address Port Translation) ein, bei der ein und dieselbe IP-Adresse gleichzeitig an mehrere, mitunter viele tausend Nutzer vergeben wird. In derartigen Fällen kann die Zuordnung dieser IP-Adresse zu einem konkreten Nutzer im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft nur gelingen, wenn neben der IP-Adresse auch die entsprechende Port-Nummer bekannt ist. Diese Port-Nummern werden durch die Diensteanbieter jedoch regelmäßig nicht gespeichert, so dass eine Täteridentifizierung nicht möglich ist, selbst wenn die IP-Adresse im Einzelfall bekannt ist.

Zu der Frage, ob die bisherigen Regelung in § 113b TKG auch die Port-Nummern umfasst, existieren unterschiedliche Auffassungen, insofern ist eine klarstellende, ausdrückliche Regelung der Port-Nummern erforderlich.

In 84. Zu Artikel 1 (§ 172 Absatz 4 Nummer 2, § 173 Absatz 3 Nummer 2 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 172 Absatz 4 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. den für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben),“

b) In § 173 Absatz 3 Nummer 2 sind nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „(Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)“ einzufügen.

Begründung:

Es erschließt sich auch angesichts der Rechtsprechung des BVerfG, die sich vor allem mit den Eingriffsschwellen beschäftigte, nicht, wieso beim automatisierten Verfahren einzelne Stellen herausgegriffen werden, nur beim manuellen Verfahren allerdings die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Gänze adressiert wird. Vielmehr sollte der BOS-Bereich (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) insgesamt als berechtigte Stellen aufgeführt werden.

...

- R 85. Zu Artikel 1 (§ 173 Absatz 1 Satz 3 TKG),
(bei Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b (§ 100j Absatz 2 StPO),
Annahme Artikel 36a – neu – (§ 15a Absatz 1 Satz 3 TMG)
entfällt
Ziffer 104)
- a) In Artikel 1 sind in § 173 Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „Internetprotokoll-Adresse“ die Wörter „sowie einer Kennung nach § 3 Nummer 25“ einzufügen.
- b) Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach dem Wort „Internetprotokoll-Adresse“ werden die Wörter „sowie einer Kennung nach § 3 Nummer 25 TKG“ eingefügt.
bb) Die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 2 ... < weiter wie Gesetzentwurf >." "
- c) Nach Artikel 36 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 36a

Weitere Änderung des Telemediengesetzes (FNA 772-4)

In § 15a Absatz 1 Satz 3 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 – BT-Drucks. 19/25294] werden nach dem Wort „Internetprotokoll-Adresse“ die Wörter „sowie einer Kennung nach § 3 Nummer 25 TKG“ eingefügt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf erkennt mit dem neu in § 3 Nummer 25 TKG aufgenommenen Begriff der Kennung an, dass oftmals einziger Ansatz zur Ermittlung eines Täters die Bestandsdatenabfrage ist, die aber derzeit häufig nicht zum Erfolg führt, weil ohne Mitteilung und Speicherung der im konkreten Fall der Internetprotokoll-Adresse (künftig IP-Adresse) zugeordneten Port-Nummer keine Auskunft gegeben werden kann. Er setzt diese Erkenntnis jedoch nicht klar und rechtssicher um. Es bedarf daher der dargestellten Ergänzungen in Teil 10 Abschnitt 1 des TKG und in der StPO.

...

Zum Hintergrund:

Bei der heute gängigen Nutzung der NAPT-Technologie können mehrere Nutzer im öffentlichen Netz unter einer IP-Adresse agieren. Zu unterscheiden sind sie nur aufgrund der internen IP-Adresse sowie der zusätzlich vergebenen Port-Nummer. Eine Zuordnung der (öffentlichen) IP-Adresse zum Nutzer ist damit nur noch bei Kenntnis der internen IP-Adresse, mindestens aber des verwendeten Ports möglich. Selbst wenn die Ermittlungsbehörden nicht nur mittels der öffentlichen IP-Adresse, sondern auch mittels der Port-Nummer Auskunft über die Bestandsdaten des Nutzers begehren, läuft dies ins Leere, wenn der Telekommunikationsdienstleister die Port-Nummer nicht gespeichert hat. Die Problematik fehlender Port-Nummern-Speicherung führt daher jedes Jahr zur Einstellung zahlreicher Ermittlungsverfahren.

Dass die Kenntnis der Port-Nummern für eine erfolgreiche Beauskunftung von Bedeutung ist, zeigt sich in der im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgesehenen Änderung des § 3a Absatz 4 Nummer 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Dieser sieht ausdrücklich vor, dass von den Anbietern sozialer Netzwerke dem Bundeskriminalamt die IP-Adresse einschließlich der Port-Nummer, sofern vorhanden, zu übermitteln ist.

Im Einzelnen:

Gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 TKG dürfen die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse bestimmt werden. Satz 4 der Norm bestimmt, dass für die Auskunftserteilung sämtliche unternehmensinterne Datenquellen zu berücksichtigen sind. Die geltende Fassung entspricht in ihrem Wortlaut ebenfalls weitestgehend der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/12034). Dass es sich bei den unternehmensinternen Datenquellen um die in Rede stehenden Port-Nummern handelt, ist weder dem Wortlaut noch der Begründung des Gesetzes zu entnehmen. § 173 Absatz 1 Satz 3 und 4 TKG übernehmen den Wortlaut des § 113 TKG ohne Änderung.

Entgegen der von Bruns in KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 100j, Rn. 4 vertretenen Auffassung ist die Auskunft anhand von Port-Nummern auch nicht bereits aufgrund einer Prüfbitte des Bundesrates in § 100j StPO implementiert. § 100j StPO bestimmt in Absatz 2, dass die Auskunft über Bestandsdaten auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse verlangt werden kann und nimmt Bezug auf § 113 Absatz 1 Satz 3, 113c Absatz 1 Nummer 3 TKG. Die geltende Fassung geht auf einen Vorschlag des Innenausschusses des Bundesrates zurück (BT-Drucksache 17/12879) und entspricht bis auf den Verweis auf § 113c Absatz 1 Nummer 3 TKG, welcher durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten aufgenommen wurde, nahezu wortgleich der Fassung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 9. Januar 2013 (BT-Drucksache 17/12034). Der Bundesrat hatte die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gebeten, zu prüfen, ob im Rahmen der Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen eine technikoffenere Formulierung wie etwa „... anhand der zu bestimmten Zeitpunkten vergebenen IP-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten ...“ verwendet

...

werden sollte (BT-Drucksache 17/12034, Seite 18). Die Bundesregierung wollte den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Eine Ergänzung des § 100j StPO ist bis heute nicht erfolgt.

§ 15a TMG in der Fassung des Gesetzentwurfs zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 – BT-Drucksache 19/25294 – lässt ebenfalls nicht klar erkennen, dass für die Auskunftserteilung auch auf Port-Nummern zurückgegriffen werden darf. Der bisherige Wortlaut entspricht dem des § 173 Absatz 1 Satz 3 TKG.

In § 3 Nummer 25 TKG wird nun der Begriff der Kennung neu eingeführt. Laut Definition handelt es sich hierbei um eine einem Nutzer, einem Anschluss oder einem Endgerät zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesene eindeutige Zahlenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Nutzers, des Anschlusses oder des Endgerätes ermöglicht. In der Begründung zu § 3 Nummer 25 TKG wird ausgeführt: „Der neu aufgenommene Begriff der Kennung stellt den Oberbegriff zu dem in Nummer 3 definierten Begriff der Anschlusskennung dar. Er erfasst neben der Anschlusskennung auch einem Nutzer, einem Anschluss oder einem Endgerät nur temporär zugewiesene Zeichenfolgen zur Identifikation desselbigen. Dabei kann es sich beispielsweise um Kennungen zur einmaligen oder wiederholten Nutzung eines Telekommunikationsdienstes, um dynamische IP-Adressen bzw. Port-Nummern oder um sonstige Benutzerkennungen handeln. Der Begriff der Kennung ist insbesondere für die Regelungen im Teil 10 Abschnitt 1 Öffentliche Sicherheit relevant. Kennungen sind beispielsweise künftig von Erbringern nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste zu speichern, damit sie gegenüber Sicherheitsbehörden beauskunftet werden können.“

In den Regelungen zur Auskunftserteilung in § 173 TKG und in den Änderungsbefehlen zu § 100j StPO und dem Telemediengesetz findet sich der Rückgriff auf die Kennung gem. § 3 Nummer 25 TKG indes nicht. In seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05 – hatte das Bundesverfassungsgericht moniert, dass der bis dato geltende § 113 TKG keine normenklare Befugnis zur Identifizierung von dynamischen IP-Adressen enthalte. Die Norm lasse nicht erkennen, dass die Telekommunikationsunternehmen in Vorbereitung von Bestandsdatenauskünften berechtigt und verpflichtet seien, IP-Adressen auszuwerten. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Bestandsdatenauskunft (BT-Drucksache 17/12034) wurde daher die Verwendung von IP-Adressen ausdrücklich in § 100j StPO und § 113 TKG aufgenommen. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – normenklare Regelungen zur Bestandsdatenauskunft angemahnt. Im Interesse einer rechtssicheren Regelung, die auch den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt, sind in § 173 Absatz 1 Satz 3 TKG und § 100j Absatz 2 StPO sowie § 15a TMG jeweils die Wörter „sowie einer Kennung nach § 3 Nummer 25 TKG“ anzufügen.

...

In 86. Zu Artikel 1 (§ 173 Absatz 3, 4 TKG)

Dem Artikel 1 § 173 Absatz 3 und 4 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

„Die Verantwortung für das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen trägt die um Auskunft ersuchende Stelle.“

Begründung:

§ 173 TKG-E normiert in den Absätzen 3 und 4 erstmals die Voraussetzungen, unter denen ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen die erbetene Auskunft erteilen darf. Absätze 3 und 4 regeln jedoch nicht klar, wer das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfen muss.

§ 173 Absatz 3, 4 TKG-E lässt den für die Sicherheitsbehörden nicht akzeptablen Schluss zu, dass nicht die um Auskunft ersuchende Stelle, sondern der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen zu prüfen hat.

Für dieses aus Sicht der Sicherheitsbehörden nicht akzeptable Ergebnis sprechen der Wortlaut in § 173 Absatz 3, 4 TKG-E: „Die Auskunft darf nur erteilt werden, (wenn)...“, und die Adressierung des TK-Anbieters als die die Auskunft erteilende Stelle. Zudem normiert § 173 Absatz 2 TKG-E in seinem letzten Satz eine Verantwortung der Behörde ausdrücklich nur für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens, nicht aber für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Darüber hinaus wird in § 173 Absatz 4 TKG-E allein für das Vorliegen der dort normierten besonderen Voraussetzungen die Verantwortung der anfragenden Behörde auferlegt. Schließlich weist auch im automatisierten Auskunftsverfahren § 172 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 TKG-E die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung ausdrücklich der anfragenden Behörde zu. Da eine vergleichbare Regelung in § 173 TKG-E nicht vorhanden ist, verleitet dies zu der Annahme, dass dies bei den Anfragen nach § 173 Absatz 3, 4 TKG-E nicht der Fall sein soll.

Bei einer eigenen Prüfungspflicht des TK-Anbieters müssten die Sicherheitsbehörden diesem sensible, mitunter geheimhaltungsbedürftige Informationen zur Verfügung stellen, um ihm die Prüfung der jeweiligen Übermittlungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

Es sollte deshalb klargestellt werden, dass die Bestandsdatenauskunft zwar nur unter den hier normierten Voraussetzungen eingeholt werden darf, deren Prüfung jedoch allein der anfragenden Behörde obliegt und bei ihrer Anfrage gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten eine abstrakte Bestätigung genügt, dass die Voraussetzungen für die Übermittlung erfüllt sind.

...

In 87. Zu Artikel 1 (§ 173 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, 3 TKG)

Artikel 1 § 173 Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind die Wörter „Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a“ und die Wörter „Doppelbuchstabe bb“ durch die Wörter „Doppelbuchstabe aa“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 sind die Wörter „Buchstabe c und d“ durch die Wörter „Buchstabe b und c“ und die Wörter „Doppelbuchstabe cc und dd“ durch die Wörter „Doppelbuchstabe bb und cc“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 113 TKG-E aus dem „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (BT-Drucksache 19/25294) übernommen.

Ein Festhalten an der jetzigen Entwurfsfassung würde hinsichtlich der Erteilung von Auskünften über den Inhaber einer IP-Adresse für die Gefahrenabwehrbehörden und für das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes zu der Folge führen, dass die Auskünfte nur zur Abwehr drohender Gefahren aber nicht zur Abwehr konkreter Gefahren erteilt werden dürften.

Das BVerfG erkennt einen entsprechenden Bedarf der Gefahrenabwehrbehörden an und fordert hinsichtlich der Eingriffsschwelle, dass die Zuordnung von IP-Adressen im Bereich der Gefahrenabwehr dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von herausgehobenen Gewicht dienen müsse (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 –, RN 178).

R 88. Zu Artikel 1 (§ 175 Absatz 1 Nummer 1, 2 TKG)

In Artikel 1 ist § 175 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter „zehn Wochen“ durch die Wörter „sechs Monate“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Die bisher in § 113 b Absatz 1 TKG geregelten Speicherfristen von vier bzw. zehn Wochen, die durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz unverändert übernommen werden sollen, sind zu kurz.

Gerade im Bereich der Kinderpornographie, aber auch in anderen Deliktsbereichen erlangen die Strafverfolgungsbehörden vielfach erst nach Ablauf dieser Fristen überhaupt erst Kenntnis von dem Sachverhalt. Um besser zu ermöglichen, dass die vom Täter hinterlassenen Datenspuren als – oftmals einzige – Ermittlungsansätze genutzt werden können, sind die Speicherfristen moderat zu verlängern.

Dabei wird, wie bisher, eine Staffelung zwischen Standort- und sonstigen Verkehrsdaten vorgenommen. Für Standortdaten wird die Speicherfrist aufgrund ihrer besonderen Grundrechts-Sensibilität auf nur drei Monate verlängert. Für sonstige Verkehrsdaten wird die vor 2015 geltende Speicherfrist von sechs Monaten wiedereingeführt.

R 89. Zu Artikel 1 (§ 175 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5,
Absatz 3 Nummer 2 TKG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 82)

In Artikel 1 ist § 175 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sind nach dem Wort „Benutzerkennungen“ die Wörter „einschließlich der Port-Nummern“ einzufügen.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 sind nach dem Wort „Benutzerkennung“ die Wörter „einschließlich der Port-Nummer“ einzufügen.

Begründung:

In verschiedenen Deliktsbereichen, unter anderem auch im Bereich der Bekämpfung von Kinderpornographie und Hasskriminalität, stellen die vom Täter hinterlassenen Datenspuren, namentlich die von ihm benutzte IP-Adresse, oftmals den einzigen erfolgsversprechenden Ermittlungsansatz zu seiner Identifizierung dar.

Zu den für die Identifizierung erforderlichen Daten zählt nicht nur die IP-Adresse, sondern auch die sogenannte Portnummer. Das hat folgenden technischen Hintergrund: IP-Adressen sind in der jetzt noch überwiegend genutzten IPv4-Version nur in begrenzter Zahl verfügbar. Telekommunikationsanbieter (wie etwa die Mobilfunknetzbetreiber) setzen daher verstärkt die sog. NAPT-Technologie (= Network Address Port Translation) ein, bei der ein und dieselbe IP-Adresse gleichzeitig an mehrere, mitunter viele tausend Nutzer vergeben wird. In derartigen Fällen kann die Zuordnung dieser IP-Adresse zu einem konkreten Nutzer im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft nur gelingen, wenn neben der IP-Adresse auch die entsprechende Portnummer bekannt ist. Diese

...

Portnummern werden durch die Diensteanbieter jedoch regelmäßig nicht gespeichert, so dass eine Täteridentifizierung nicht möglich ist, selbst wenn die IP-Adresse im Einzelfall bekannt ist.

Zu der Frage, ob die bisherige Regelung in § 113b TKG auch die Portnummern umfasst, existieren unterschiedliche Auffassungen; insofern ist eine klarstellende, ausdrückliche Regelung zu den Portnummern erforderlich.

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 26. und 27. November 2020 hat daher durch Beschluss auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, sich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dafür einzusetzen, dass von den nach § 113b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 2 TKG in der bisherigen Fassung zu speichernden „zugewiesenen Benutzerkennungen“ zeitnah auch Port-Nummern umfasst werden.

Die Zielrichtung dieses Beschlusses setzt der vorliegende Vorschlag um.

In 90. Zu Artikel 1 (§ 175 Absatz 9 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 § 175 ist folgender Absatz anzufügen:

„(9) Verpflichtete im Sinne dieser Vorschrift haben sicherzustellen, dass die Identifizierung eines Internetnutzers auf Grundlage einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse durch technische Einrichtungen weder verhindert noch erschwert wird.“

Begründung:

Die aktuellen Formulierungen in § 175 Absatz 1 bis 3 TKG-E, bezogen auf die Speicherung von IP-Adressen, sind aus hiesiger Sicht unzureichend. In den meisten Fällen (insbesondere beim Betrieb von Mobilfunk- und Kabelnetzen) ist die eindeutige Zuordnung einer IP-Adresse zu einem Nutzer auf Basis der aktuellen Formulierungen nicht möglich, da öffentliche Adressen oftmals gleichzeitig durch mehrere User genutzt werden.

...

Zu Artikel 1 (§ 176 Absatz 1 Nummer 2, 2a – neu – TKG)*

Artikel 1 § 176 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- [In] = 91. [a) In Nummer 2 sind die Wörter „Gefahrenabwehrbehörde der Länder“ durch die Wörter „für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörde“ und das Wort „konkreten“ durch das Wort „drohenden“ zu ersetzen.]
- [In] = 92. [b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:
- „2a. an eine Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder eines Landes, den Militärische Abschirmdienst oder den Bundesnachrichtendienst, soweit die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die eine Erhebung der in § 175 genannten Daten zur Abwehr einer drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt wird;“]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in § 176 Absatz 1 TKG-E unverändert übernommene Regelung des bisherigen § 113c TKG geht auf das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2218) zurück. Die Wiedereinführung der Verkehrsdatenspeicherung wurde damals – völlig zutreffend – damit begründet, dass Verkehrsdaten bei der Gefahrenabwehr ein wichtiges Hilfsmittel für die staatlichen Behörden darstellen und gerade auch zur Bekämpfung des Terrorismus erforderlich sind (vergleiche BT-Drucksache 18/5088 Seite 1, 24, 32).

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I Seite 2034) wurde eigens eine Bundeskompetenz in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes eingefügt, um dem BKA als Zentralbehörde über die Strafverfolgung hinaus auch präventive Aufgaben zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus zu übertragen. Die erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes „trägt der besonderen Bedrohungslage im Bereich des internationalen Terrorismus Rechnung“ (BT-Drucksache 16/813 Seite 12). Auf dieser Grundlage wurden durch das Gesetz

* Bei Ablehnung einer Ziffer ist die Begründung redaktionell anzupassen.

zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 3083) Ergänzungen im BKAG vorgenommen, „um dem BKA die Aufgabe und die Befugnisse zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus zu geben“ (BT-Drucksache 16/10121 Seite 16). Bei der Ausgestaltung der Befugnisse des BKA orientierte sich der Bundesgesetzgeber weitgehend auch an den Befugnissen der Polizeien der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr. Ausdrücklich stellte er auch klar, dass sich die Befugnis des BKA zur Erhebung von Verkehrsdaten gemäß dem damaligen § 20m BKAG „auch auf die aufgrund der Mindestspeicherungsfrist gespeicherten Daten beziehen kann“ (BT-Drucksache 16/10121 Seite 33).

Es erscheint daher nicht sachgerecht, dass nach der Neuregelung der Mindestspeicherungsfrist im Jahr 2015 gespeicherte Verkehrsdaten nur an Landespolizeibehörden und nicht auch an das BKA übermittelt werden dürfen. Wie die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 beispielhaft ausführt, kommen „zahlreiche Hinweise zum internationalen Terrorismus aus dem Ausland, ohne dass in allen Fällen bereits eine örtliche Zuständigkeit einer deutschen Polizeibehörde erkennbar sein muss, gleichwohl aber weitere Sachaufklärung veranlasst sein kann“ (BT-Drucksache 16/813 Seite 12). In Fällen dieser Art könnte das BKA mangels Übermittlungsbefugnis des Telekommunikationsanbieters die gespeicherten Verkehrsdaten nicht zur weiteren Sachaufklärung nutzen. Würden die Hinweise hingegen eine Landespolizeibehörde erreichen, bestünde an diese eine Übermittlungsbefugnis. Die Effektivität der Aufklärung hängt damit zum Teil vom Zufall ab.

Vor diesem Hintergrund wird § 176 Absatz 1 Nummer 2 TKG-E dahingehend geändert, dass die Übermittlung von Verkehrsdaten zu präventiven Zwecken nicht nur an Gefahrenabwehrbehörden der Länder erlaubt wird, sondern an sämtliche für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, einschließlich die des Bundes.

Dass in § 173 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b TKG-E der neueren Rechtsprechung des BVerfG (vergleiche insbesondere BVerfGE 141, 220 Rn. 112) Rechnung getragen wird, indem eine „drohende Gefahr“ vorausgesetzt wird, in § 176 Absatz 1 TKG-E aber weiterhin eine „konkrete Gefahr“ gefordert wird, erscheint wenig kohärent. Das Erfordernis der „drohenden Gefahr“ gilt selbst für besonders eingriffsintensive Maßnahmen wie die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung (vergleiche BVerfGE 141, 220 Rn. 115, 213, 283). Da die Abfrage gespeicherter Verkehrsdaten (jedenfalls) unter den Voraussetzungen der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung zulässig ist, wird auch im Rahmen des § 176 Absatz 1 TKG-E eine „drohende Gefahr“ vorausgesetzt.

Zu Buchstabe b:

Für den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausschluss der Nachrichtendienste von der Übermittlungsbefugnis lassen sich keine fachlichen Gründe anführen, denn die Nachrichtendienste haben seit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I Seite 361) die Befugnis, bei Telekommunikationsdiensteanbietern auch Verkehrsdaten abzufragen (vergleiche § 8 Absatz 8

...

BVerfSchG a.F.; heute § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BVerfSchG). Auf dieser Grundlage können auch Verkehrsdaten über bereits vor der Abfrage erfolgte Telekommunikationsverbindungen abgefragt werden, sofern die Daten bei den Telekommunikationsdiensteanbietern für Zwecke der Abrechnung noch gespeichert sind. Damit hängt aber die Abfragemöglichkeit von der Abrechnungspraxis des jeweiligen Anbieters und damit letztlich vom Zufall ab (vergleiche hierzu BT-Drucksache 18/5088 Seite 1, 21). Es gibt keinen Grund, die Abfragemöglichkeit der Nachrichtendienste vom Zufall abhängen zu lassen, die der anderen Sicherheitsbehörden aber durch eine Mindestspeicherfrist abzusichern.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung enthielt bereits § 113b Nummer 3 TKG in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I Seite 3198). Insoweit wurde die Vorschrift vom BVerfG in seinem Urteil vom 2. März 2010 auch verfassungsrechtlich nicht beanstandet (vergleiche BVerfGE 125, 260 (316)). In seinem Urteil vom 19. Mai 2020 (Az. 1 BvR 2935/17) hat das Bundesverfassungsgericht in besonderer Weise betont, „dass im Zuge der Entwicklung der Informationstechnik und der internationalen Kommunikation, ebenso wie damit der engeren grenzüberschreitenden Verflechtung der Lebensbedingungen im Allgemeinen, Bedrohungen [...] erheblich zugenommen haben“, denn „[d]ie Erweiterung und Internationalisierung der Kommunikationsmöglichkeiten und die damit gesteigerte Politisierung und Organisationsfähigkeit international agierender krimineller Gruppierungen führen dazu, dass innerstaatliche Gefahrenlagen oftmals durch Netzwerke international zusammenarbeitender Akteure begründet sind und leicht eine außen- und sicherheitspolitische Dimension erhalten können“ (Rn. 163). Solche Aktivitäten zielen – wie das Gericht weiter ausführt – „zum Teil auf eine Destabilisierung des Gemeinwesens und können zur Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Länder sowie für Leib, Leben und Freiheit werden“, mithin für „Rechtsgüter von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“, zu deren Schutz der Gesetzgeber eine nachrichtendienstliche Aufklärung der Telekommunikationsverbindungen als unverzichtbar ansehen kann.

Es wird daher in einem neuen § 176 Absatz 1 Nummer 3 TKG-E eine ausdrückliche Übermittlungsbefugnis von Verkehrsdaten an die Verfassungsschutzbehörden, den MAD und den BND geschaffen.

K 93. Zu Artikel 1 (§ 196 Absatz 6 Satz 3 – neu –, 4 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 § 196 Absatz 6 sind folgende Sätze anzufügen:

„Im Falle einer Betroffenheit von Belangen von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nach § 2 Absatz 7 Satz 1, wird die zuständige Landesmedienanstalt hierüber informiert und an eingeleiteten Verfahren beteiligt. Auf Antrag der zu-

...

ständigen Landesmedienanstalt prüft die Bundesnetzagentur auf der Grundlage dieses Gesetzes die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach diesem Gesetz.“

Begründung:

TKG und MStV weisen für die Praxis an verschiedenen Stellen inhaltlich wie begrifflich Überschneidungen und Wechselwirkungen auf. Während der TKG-E für die Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt in § 196 sehr ausdifferenzierte Regelungen trifft, beschränkt sich der TKG-E für die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit den Landesmedienanstalten auf sehr allgemein gehaltene Maßgaben. Bislang vorgesehene Verfahrensregeln, wie zum Beispiel in § 27 Absatz 3 TKG wurden gestrichen. Auch im Sinne der Anbieter scheinen aus Sicht des Bundesrates deshalb weitergehende Verfahrensregeln sinnvoll, die eine Abstimmung und zumindest grundlegenden Gleichlauf in der Praxis der Aufsichtsbehörden sicherstellen.

R 94. Zu Artikel 1 (§ 208 Absatz 1 Satz 2,
§ 216 Überschrift TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 208 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „das zulässige Rechtsmittel“ durch die Wörter „den zulässigen Rechtsbehelf“ zu ersetzen.
- b) In der Überschrift zu § 216 ist das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfe“ zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 216 das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfe“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgenannten Änderungen sind redaktioneller Natur und haben den Hintergrund, dass „Rechtsbehelfe“ der weitergehende Terminus ist und alle prozessualen Mittel bezeichnet, mit denen generell die Nachprüfung eines Verwaltungshandelns oder einer gerichtlichen Entscheidung erreicht werden kann. Demgegenüber sind „Rechtsmittel“ enger zu verstehen und meinen solche Rechtsbehelfe, die in einem anhängigen gerichtlichen Verfahren eine Entscheidung vor Eintritt der Rechtskraft der Nachprüfung einer höheren Instanz unterbreiten – sogenannter Devolutiveffekt –, wobei die Rechtskraft der Entscheidung für diesen Zeitraum gehemmt wird – sogenannter Suspensiv-

...

effekt – (vgl. Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 58 Rn. 2 f.). Da § 208 Absatz 1 Satz 2 und § 216 TKG (ebenso wie bereits derzeit § 131 Absatz 1 Satz 2 und § 137 TKG) nicht beziehungsweise nicht nur die letztgenannten prozessualen Instrumente betreffen, sondern auch das weitere Begriffsverständnis bedienen, sollte der Wortlaut entsprechend angepasst werden.

R 95. Zu Artikel 1 (§ 216 Absatz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die derzeitige Zuständigkeitsregelung des § 216 Absatz 4 TKG, welche das örtlich zuständige Verwaltungsgericht bei Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 148 TKG bestimmt, nicht durch eine umfassende örtliche Zuständigkeitsbestimmung zugunsten des für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständigen Verwaltungsgerichts Köln für sämtliche Beschlusskammerentscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 210 TKG ersetzt werden sollte.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 216 Absatz 4 TKG sieht eine örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk die nationale Streitbeilegungsstelle ihren Sitz hat – mit Blick auf die Regelung des § 17 Nummer 5 JustG NRW konkret also des Verwaltungsgerichts Köln –, nur für Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 148 TKG vor. Dies erscheint unter zwei Gesichtspunkten überprüfungsbedürftig:

Zum einen werden hierdurch die Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 127 Absatz 4 oder § 133 Absatz 5 TKG nicht erfasst, ohne dass für diese Differenzierung in der Entwurfsbegründung eine Erklärung gegeben wird. Dort heißt es vielmehr, dass durch die Neuregelung des § 216 Absatz 4 TKG ein einheitlicher Instanzenzug für sämtliche Beschlusskammerentscheidungen im Regulierungssektor Telekommunikation erfolgen solle (Entwurfsbegründung, Seite 454). Dies ist mit Blick darauf, dass die vorgenannten beiden Entscheidungsarten der nationalen Streitbeilegungsstelle ausgespart bleiben, aber gerade nicht der Fall. Insofern dürfte sich eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Köln auch nicht über § 52 Nummer 2 VwGO – örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk die Bundesbehörde ihren Sitz hat – ergeben. Denn auch bei Streitigkeiten nach § 127 Absatz 4 oder § 133 Absatz 5 TKG dürfte es entsprechend der Situation bei Entscheidungen nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 148 TKG um solche Verfahren gehen, die sich auf ortsgebundene Rechte (Mitnutzung von Einrichtungen, Telekommunikationslinien und Grundstücken) beziehen. Entsprechend dürfte sich hier ohne abweichende

...

spezielle Regelung die örtliche Zuständigkeit ansonsten ebenfalls nach dem vorrangigen § 52 Nummer 1 VwGO – Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Belegenheitsorts – bestimmen.

Ergänzend würde es sich bei Aufnahme einer ausdrücklichen örtlichen gerichtlichen Zuständigkeitsregelung in das TKG zudem anbieten, die intendierte Zuständigkeitskonzentration beim Verwaltungsgericht Köln umfassend und damit auch hinsichtlich der ansonsten über § 52 Nummer 2 VwGO folgenden örtlichen Zuständigkeit dieses Gerichts zu normieren. Eine „Aufspaltung“ der örtlichen Zuständigkeit zwischen der nur einen speziellen Fall behandelnden Zuständigkeitsnorm des § 216 Absatz 4 TKG einerseits und des im Übrigen anwendbaren § 52 Nummer 2 VwGO andererseits würde damit im Interesse der Rechtsklarheit und einer nutzerfreundlichen Übersichtlichkeit vermieden. In der erstgenannten Vorschrift würde dann insgesamt eine Sonderregelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für alle regulierungsrechtlichen Streitigkeiten nach dem TKG verortet.

Wi
Vk

96. Zu Artikel 1 (§ 222 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, wie Artikel 1 § 222 dergestalt umgesetzt werden kann, dass Artikel 42 EECC, nach dem die Zahlung von Entgelten für Frequenznutzungsrechte an die tatsächliche Verfügbarkeit der Frequenzen gekoppelt werden soll, angemessene Berücksichtigung findet.

Begründung:

Um den in die Funkinfrastruktur investierenden Unternehmen nicht deutlich vor der tatsächlichen Nutzbarkeit von Frequenzen Mittel in erheblicher Höhe zu entziehen, sollte § 222 entsprechend angepasst werden. In § 222 Absatz 3 wird durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe der Gebühren näher zu bestimmen und eine bestimmte Zahlungsweise der Gebühren anzuordnen, es ist jedoch nicht ersichtlich, ob hiervon zum Beispiel auch die im Rahmen einer Frequenzauktion erzielten Erlöse erfasst sind.

Wi
Vk

97. Zu Artikel 1 (§ 229 TKG)

Die neuen Regelungen zum Kundenschutz sind mit technischen und organisatorischen Anpassungen verbunden. Den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen sollten ausreichende Fristen zur Umsetzung dieser Anpassungen gewährt werden.

...

Hinsichtlich der Anwendung der Kundenschutzregelungen auf bestehende Verträge sollte Rechtssicherheit geschaffen werden, ob eine „unechte Rückwirkung“ beabsichtigt ist.

Der Bundesrat bittet daher im weiteren Verfahren zu prüfen, wie in § 229 geeignete Übergangsfristen für die Regelungen des Artikel 1 Teil 3 (Kundenschutz) aufgenommen werden können.

Der Bundesrat bitte weiterhin um eine Klarstellung, ob die Regelungen des Artikel 1 Teil 3 neben neu abgeschlossenen Vertragsverhältnissen auch auf bereits laufende Vertragsverhältnisse angewendet werden sollen oder auf Vertragsverhältnisse, die nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert werden.

- Wo 98. Zu Artikel 14 (§ 2 Satz 2 und
(bei Satz 3 BetrKV)
Annahme
entfällt
Ziffer 99)
- Artikel 14 ist zu streichen.

Begründung:

Die mietrechtliche Umlagefähigkeit der Betriebskosten für Gemeinschaftsantennenanlagen und Inhouse-Breitbandnetze in der Bundesrepublik Deutschland hat sich bewährt. Daher sollten keine Veränderungen an der mietrechtlichen Umlagefähigkeit vorgenommen werden. Die bestehende bürokratiearme Umsetzung, insbesondere für die Herstellung der TK-Grundversorgung für finanziell schwächer gestellte Haushalte, muss weiterhin sichergestellt bleiben.

Rund 12,5 Millionen Menschen erhalten in der Bundesrepublik Deutschland über Inhouse-Breitbandnetze eine Fernseh-Grundversorgung, die als Teil der Betriebskosten Bestandteil ihrer Wohnungsmiete sind. Hierbei handelt es sich um ein erprobtes und bürokratiearmes System im Verhältnis von Vermieterinnen und Vermietern zu Mieterinnen und Mietern.

Dieses bewährte System zugunsten von Einzelverträgen zwischen Mieterinnen und Mietern und entsprechenden Anbietern aufzugeben und die Umlagefähigkeit dieser Betriebskosten auf die jeweilige Wohnungsmiete abzuschaffen, konterkariert die Ausbauziele bei dem Thema „Breitband-Versorgung“.

Die Umstellung auf Einzelverträge würde zudem die TV-Grundversorgung für breite Teile der Bevölkerung verteuern, insbesondere die finanziell schwächer gestellten Haushalte wären hiervon betroffen. Die Änderung hätte zudem zur Folge, dass die Kosten für die Breitbandversorgung nicht mehr von den Kosten der Unterkunft und den dem Wohngeld zugrundeliegenden Wohnkosten erfasst würden. Die betroffenen Transferleistungsempfänger müssten jedoch nicht nur die Kosten für die Breitbandnutzung tragen, sondern könnten auch nicht mehr

...

davon profitieren, dass das Inkasso durch den Vermieter erfolgt. Als Konsequenz müssten insbesondere diejenigen Mieterinnen und Mieter, die ohnehin auf Transferleistungen angewiesen sind, die zusätzlichen Verwaltungskosten bezahlen. Zugleich wäre den Vermieterinnen und Vermietern Planungssicherheit genommen, da die Verkabelung von Miethäusern hohe Investitionskosten nach sich zieht.

Die Bauministerkonferenz hat sich in Weimar am 24./25. September 2020 ausdrücklich für einen Erhalt der mietrechtlichen Umlagefähigkeit der Betriebskosten ausgesprochen.

K 99. Zu Artikel 14 (§ 2 Satz 3 BetrKV)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 98)

In Artikel 14 § 2 Satz 3 ist das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Übergangsfrist von nur noch zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erscheint zu kurz. Denn die Bundesregierung nennt in dem Gesetzesentwurf selbst die beträchtliche Zahl von voraussichtlich knapp 11,2 Millionen Verträgen zwischen Kabelnetzbetreibern und privaten Haushalten, die rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist neu abzuschließen sein werden. Aufgrund der medienspezifischen Regulierung von Kabelnetzen insbesondere in den §§ 78 ff. MStV kommt diesem Verbreitungsweg für die Vielfaltssicherung zudem erhebliche Bedeutung zu. Um den erheblichen Herausforderungen sowohl für den Gesetzgeber als auch für die betroffenen Marktakteure zu begegnen, erscheint deshalb jedenfalls eine längere Übergangsfrist angemessen.

AV 100. Zu Artikel 14 (§ 2 Satz 2 und Satz 3 BetrKV)

Der Bundesrat bittet im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu prüfen und darzulegen, wie sich die Streichung des Nebenkostenprivilegs (hinsichtlich der Kosten und sonstiger Vertragsbedingungen) auf die privaten Haushalte, die die Telekommunikationsdienste weiterhin in Anspruch nehmen wollen, auswirkt.

...

Begründung:

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass von der Streichung der Umlagefähigkeit der laufenden monatlichen Grundgebühren für den Breitbandanschluss über die Nebenkostenabrechnung 12,4 Millionen Mietverhältnisse betroffen sind. Durch die Streichung des sogenannten Nebenkostenprivilegs sollen circa 1,24 Millionen Haushalte (10 Prozent der betroffenen Mietverhältnisse) jährlich von Sachkosten in Höhe von jeweils 120 Euro entlastet werden, ausgehend von monatlichen Kosten in Höhe von 10 Euro für die Nutzung von Kabel-TV-Diensten.

In der Gesetzesbegründung wird entsprechend einer Annahme des Statistischen Bundesamtes davon ausgegangen, dass 11,16 Millionen Haushalte (90 Prozent der Mietverhältnisse) weiterhin den TV-Kabel-Dienst beziehen möchten. Hierzu werden aufgrund der Streichung des Nebenkostenprivilegs künftig individuelle Verträge mit Telekommunikations- beziehungsweise TV-Diensteanbietern erforderlich. Zu welchen Kosten und zu welchen sonstigen Vertragsbedingungen diese Verträge, insbesondere vor dem Hintergrund sich ändernder Marktstrukturen und des Bedarfs guter und schneller Netze, voraussichtlich abgeschlossen werden können, wird nicht erörtert, scheint jedoch für eine Bewertung des Vorhabens unerlässlich.

Wo 101. Zu Artikel 14 (§ 2 Nummer 15 BetrKV)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob unter Beibehaltung von § 2 Nummer 15 BetrKV durch die Einführung einer sogenannten „Opt-Out“-Regelung zu Gunsten der Mieterinnen und Mieter, die aus der Umlagefähigkeit und Nutzung des Breitbandanschlusses aussteigen wollen, die Ziele der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation erreicht werden können. Dabei sind die Interessen der Mieterinnen und Mieter, der Vermieterinnen und Vermieter sowie der sonstigen Beteiligten im Sinne einer angemessenen und kostengünstigen Fernseh-Grundversorgung zu berücksichtigen. Zu prüfen ist ferner die Regelung eines entschädigungslosen Sonderkündigungsrechts der Vermieterinnen und Vermieter für Verträge mit Telekommunikationsunternehmen, die auf Abrechnungsbasis der Betriebskostenverordnung abgeschlossen wurden. Eine Lösung über die Regelung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bietet insoweit keine hinreichende Rechtssicherheit. Er bittet auch, durch das entstehende Wahlrecht der Mieterinnen

...

und Mieter gegebenenfalls erforderliche Anpassungen bei der Höhe der Bedarfe nach dem SGB II, dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sowie den fürsorgerischen Leistungen nach dem BVG zu prüfen und gegebenenfalls ergänzende Regelungen für Änderungen vorzulegen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 14 sinngemäß ein Auslaufen der Umlagefähigkeit der Kosten für den Betrieb von Gemeinschafts-Antennenanlagen und Breitbandnetzen gemäß § 2 Nummer 15 BetrKV mit einer Übergangsfrist für Bestandsanlagen von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Rechtsänderung vor.

Der § 2 Nummer 15 BetrKV definiert nach derzeitiger Rechtslage die Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage sowie des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlagen als Betriebskosten im Sinne des § 1 BetrKV. Hierdurch können Vermieterinnen und Vermieter Teile der Kosten für die Bereitstellung der Fernseh-Grundversorgung – technikneutral – im Rahmen der Mietnebenkosten auf ihre Mieterinnen und Mieter umlegen. Diese profitieren regelmäßig in diesem Rahmen von niedrigen Kosten für die Fernseh-Grundversorgung.

Die aktuelle Rechtslage ist insoweit ganz überwiegend in der Bevölkerung und auch bei den sonstigen Beteiligten der Wohnungswirtschaft akzeptiert. Bei rund 12,4 Millionen Mietverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland wird über Inhouse-Breitbandnetze eine Fernseh-Grundversorgung gewährleistet und im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf, wollen nach Annahmen des Statistischen Bundesamts hiervon 90 Prozent aller Mieterinnen und Mieter weiterhin – auch nach potenziellem Wegfall der Umlagefähigkeit – Kabelfernsehen beziehen. Das aktuell niedrigschwellige Versorgungssystem zwischen Vermieterinnen und Vermietern sowie Mieterinnen und Mietern hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es hat einen wichtigen Beitrag zum Ausbau des Netzes als auch zu seiner Modernisierung sowie in vielen Fällen zur Versorgung der Mieterinnen und Mieter mit einer Fernseh-Grundversorgung zu günstigen Konditionen geleistet. Dies bedeutet zwar nicht zwingend, dass Änderungen am bestehenden System gänzlich ausgeschlossen werden sollten. Gleichwohl ist es im Interesse aller Beteiligten erforderlich, dass bei einem – wie hier in Frage stehenden – bewährten System, bereits im Vorfeld die Tragweite etwaiger Änderungen genau geprüft und erforderlichenfalls bereits angemessene Alternativen umfangreich bedacht sowie gegebenenfalls erarbeitet werden. Die Auseinandersetzung über potenzielle andere Folgeregelungen als Alternative zu einem Auslaufen der Umlagefähigkeit ist noch im vollen Gange. Insofern scheinen möglicherweise sinnvollere Lösungen, welche geeigneter sein könnten die verschiedenen Interessen auszugleichen, noch nicht hinreichend berücksichtigt zu sein. Es werden zunehmend sowohl von Interessenvereinigungen der Mieterinnen und Mieter sowie von solchen der Wohnungswirtschaft – zum Teil gemeinschaftlich – sogenannte

...

„Opt-out“-Modelle unterstützt. Hiernach bleibt die grundsätzliche Umlagefähigkeit nach aktueller Rechtslage erhalten, jedoch wird den Mieterinnen und Mietern ein individuelles Recht eingeräumt, sich aus dem System der umlagefähigen Fernseh-Grundversorgung über die Vermieterinnen und Vermieter durch Erklärung zu lösen und – soweit gewollt – einen Einzelvertrag über die Fernseh-Grundversorgung mit der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner ihrer beziehungsweise seiner Wahl abzuschließen. Hierdurch wird im weitestmöglichen Maß ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen bewirkt und gleichzeitig eine günstige Fernseh-Grundversorgung im Interesse der Mieterinnen und Mieter weiterhin gefördert. Gleichzeitig bleibt eine gewisse Planungssicherheit für Investitionen in die Inhouse-Netze erhalten. Es ist anzunehmen, dass von einer derartigen Regelung insbesondere sozial verantwortungsbewusste Vermieterinnen und Vermieter, welche gute Konditionen für ihre Mieterinnen und Mieter mit ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern ausgehandelt haben, durch verhältnismäßig geringe Loslösungen aus dem über sie angebotenen Versorgungssystem zur Fernseh-Grundversorgung belohnt würden, während Vermieterinnen und Vermieter mit weniger verantwortungsbewussten Verhandlungsergebnissen von vermehrten Loslösungen durch ihre Mieterinnen und Mieter betroffen sein dürften. Je nach konkreter Ausgestaltung einer „Opt-out“-Lösung wäre auch zu prüfen, ob für Vermieterinnen und Vermieter ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen wäre, da eine Lösung über den Wegfall der Geschäftsgrundlage keine hinreichende Rechtssicherheit bietet.

Wi
Wo

102. Zu Artikel 14 (§ 2 Nummer 15 BetrKV)

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Bundesregierung, Hindernisse eines vielfältigen, offenen und diskriminierungsfreien Wettbewerbs für Telekommunikationsdienste abzubauen.
- b) § 2 Nummer 15 BetrKV ist in der jetzigen Fassung nicht uneingeschränkt mit diesem Ziel vereinbar.
- c) Gleichwohl entfällt mit der ersatzlosen Streichung von § 2 Nummer 15 BetrKV ein etabliertes Finanzierungsinstrument zur Schaffung von Netzinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität, insbesondere FTTH-Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte. Dies gilt besonders für KMU, die bislang einen wesentlichen Anteil an der Glasfaseranschlussversorgung in der Bundesrepublik Deutschland erbringen.
- d) Der Bundesrat bittet deshalb, die vorgesehene Streichung von § 2 Nummer 15 BetrKV nicht ersatzlos vorzunehmen.

...

- e) Der Bundesrat bittet stattdessen im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, wie durch eine Änderung der bislang geltenden Regelung größtmögliche Investitionsanreize in Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere in Gebäuden, geschaffen und gleichzeitig Wettbewerbshindernisse beseitigt werden können.
- f) Zudem müssen bereits getätigte Investitionen in gigabitfähige Telekommunikationsnetze vor einer Entwertung durch die Streichung von § 2 Nummer 15 BetrKV geschützt und künftige Investitionen abgesichert werden.
- g) Mögliche Ansätze wären unter anderem längere Übergangsfristen, ein rückwirkender Bestandsschutz oder eine stärkere Transparenz bei den zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen Eigentümern und Anbietern.

Begründung:*

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 2 Nummer 15 BetrKV vollständig außer Kraft zu setzen. Darin wird unter anderem bislang geregelt, dass Kosten für die Breitbandversorgung durch den Vermieter auf die Wohnnebenkosten aller Mieter umgelegt werden können, unabhängig davon, ob diese die Anbindung tatsächlich nutzen. § 2 Nummer 15 BetrKV soll in einem ersten Schritt nur noch für bereits bestehende Anlagen gelten und nach zwei Jahren Übergangsfrist vollständig entfallen.

Die Bundesregierung begründet das Vorhaben damit, dass durch die aktuell geltende Regelung die Wahlfreiheit der Verbraucher bei der Auswahl des Telekommunikations- beziehungsweise TV-Dienste-Anbieters eingeschränkt sei. Mit der Streichung werde Artikel 105 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 („Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation“) umgesetzt, nach der die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht davon abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen. Zudem dürfen nach EU-Vorgaben Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste keine Mindestvertragslaufzeit enthalten, die 24 Monate überschreitet.

Es bleibt festzustellen, dass § 2 Nummer 15 BetrKV nicht uneingeschränkt mit dem Ziel eines offenen und diskriminierungsfreien Dienstwettbewerbs vereinbar ist. Verzerrungen erfolgen insbesondere dadurch, dass über langfristige Sammelverträge für alle Mietparteien geringere Möglichkeiten für den Überbau von Inhaus-Netzen bestehen. Zum anderen ist zumindest zu vermuten, dass Endnutzer eher einen Dienst bei einem Netzanbieter buchen, für deren Infra-

* Im Wi als Begründung gegenüber dem Plenum beschlossen.

strukturanschluss sie ohnehin über die Nebenkosten einen monatlichen Betrag zahlen müssen, als bei Wettbewerbern, zumal mit dem Breitbandanschluss in der Regel ein Grundangebot der Rundfunkversorgung verfügbar wird („must carry-Angebot“).

Im Gesetzentwurf findet es jedoch noch keine ausreichende Beachtung, dass mit der Streichung ein wichtiges Finanzierungsinstrument für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität entfallen würde, insbesondere für KMU, die über die Sammelverträge Kreditsicherheiten gegenüber Banken erhalten, auf die sie angewiesen sind. KMU haben bislang einen großen Teil der ausgebauten und im Bau befindlichen FTTB- und insbesondere auch FTTH-Anschlüsse mit Glasfaserausbau auf Netzebene 4 geschaffen und benötigen, wie alle anderen Unternehmen, die auf den Fortbestand der Umlagefähigkeit vertrauen, Investitionssicherheit. Eine ersatzlose Streichung würde den Ausbau in Gebäuden ausbremsen, verlässlichen Netzpartnern vor allem der Wohnungswirtschaft Investitionssicherheit nehmen und sie möglicherweise sogar in die Gefahr von Kreditrückzahlungsschwierigkeiten bringen.

Die Streichung sollte deshalb nicht ersatzlos erfolgen. Vielmehr wäre es sinnvoll, Regelungen zu finden, die entsprechende Investitionsanreize in Netze mit sehr hoher Kapazität erhalten beziehungsweise ausgleichend neu schaffen und gleichzeitig etwaige Wettbewerbshindernisse beseitigen. Hierfür sind aktuell mehrere Ansätze in der Diskussion.

Zudem sollten bereits laufende Investitionen in Netze, die auf der Umlagefähigkeit nach § 2 Nummer 15 BetrKV aufsetzen, gesondert in den Blick genommen und ihre Sicherung vor Entwertung und Finanzierungsausfällen gewährleistet werden. Im Vertrauen auf den Fortbestand in die Umlagefähigkeit wurde über Jahre hinweg in gigabitfähige Netze investiert, die weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit Internetdiensten leisten, insbesondere solange die Durchdringung Deutschlands mit FTTB- und FTTH-Anschlüssen noch nicht abgeschlossen ist. Die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes auf zwei Jahre gekürzte Übergangsfrist ist hierfür nicht ausreichend. Zudem werden gerade die KMU, die beim Glasfaserausbau vorangeschritten sind und Netze ausgebaut, aber noch nicht refinanziert haben, nicht berücksichtigt. Ein bestimmter Bestandsschutz wäre auch hier angebracht, auch um Investitionsbereitschaft in zukunftsfähige Netze anzuerkennen.

R 103. Zu Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a (§ 100g Absatz 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a ist die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 9 und 12“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Es handelt sich um eine im Wesentlichen redaktionelle Änderung.

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen gem. § 100g Absatz 1 StPO Verkehrsdaten gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 TKG erhoben werden. Die Regelung des § 96 TKG ist künftig nicht mehr Teil des TKG, sondern des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG). Folgerichtig regelt der Gesetzesentwurf, dass die Bezugnahme auf § 96 TKG durch eine Bezugnahme auf das TTDSG ersetzt wird. Allerdings findet sich eine § 96 TKG in weiten Teilen entsprechende Regelung nicht in § 10 TTDSG, sondern in § 9 TTDSG.

Darüber hinaus greift die Bezugnahme auf § 9 TTDSG zu kurz. Während § 96 Absatz 1 Satz 1 TKG lautete: „Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist...“ heißt es in § 9 Absatz 1 Satz 1 TTDSG: „Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder daran Mitwirkende und Betreiber von Telekommunikationsnetzen dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist.“ Durch die bisher geltende Ausdehnung auf sämtliche in Teil 7 Abschnitt 2 des TKG genannten Zwecke in § 96 Absatz 1 TKG ist derzeit Auskunft auch über die zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen gespeicherten Daten (§ 100 TKG) zu erteilen. Dies entfielen künftig, wenn § 100g StPO nur auf § 9 TTDSG Bezug nähme. Eine § 100 TKG entsprechende Norm findet sich in § 12 TTDSG. Auch auf diesen ist daher in § 100g StPO zu verweisen.

R 104. Hilfsempfehlung zu Ziffer 85

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 85)

Zu Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b (§ 100j Absatz 2 StPO)

Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Internet-Protokolladresse“ werden die Wörter „einschließlich der Port-Nummern“ eingefügt.

bb) Die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes).“ werden durch < weiter wie Gesetzesentwurf >.

...

Begründung:

Durch die in Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa vorgesehene Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Befugnis zur Abfrage von Bestandsdaten auch die Befugnis zur Abfrage von Port-Nummern umfasst. Darüber besteht derzeit Rechtsunsicherheit.

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 26. und 27. November 2020 hat daher durch Beschluss auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen der anstehenden Änderungen zur Bestandsdatenabfrage auf eine rechtssichere Regelung zur Erfassung von Port-Nummern hinzuwirken.

Die vom Täter hinterlassenen Datenspuren, namentlich die von ihm benutzte IP-Adresse, stellt oftmals den einzigen erfolgversprechenden Ermittlungsansatz zu seiner Identifizierung dar. Zu den für die Identifizierung erforderlichen Daten zählt nicht nur die IP-Adresse, sondern auch die sog. Portnummer. Das hat folgenden technischen Hintergrund: IP-Adressen sind in der jetzt noch überwiegend genutzten IPv4-Version nur in begrenzter Zahl verfügbar. Telekommunikationsanbieter (wie etwa die Mobilfunknetzbetreiber) setzen daher verstärkt die sogenannte NAPT-Technologie (= Network Address Port Translation) ein, bei der ein und dieselbe IP-Adresse gleichzeitig an mehrere, mitunter viele tausend Nutzer vergeben wird. In derartigen Fällen kann die Zuordnung dieser IP-Adresse zu einem konkreten Nutzer im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft nur gelingen, wenn neben der IP-Adresse auch die entsprechende Portnummer bekannt ist. Diese Portnummern werden durch die Diensteanbieter jedoch regelmäßig nicht gespeichert, so dass eine Täteridentifizierung nicht möglich ist, selbst wenn die IP-Adresse im Einzelfall bekannt ist.

- K 105. Zu Artikel 56 Nummer 1 (§ 222 Absatz 1 Satz 6 – neu –, Absatz 2 Satz 4 – neu – TKG)

In Artikel 56 Nummer 1 ist § 222 wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen.“

...

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder berührt sind, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen.“

Begründung:

Die Ausgestaltung der verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkfreiheit, namentlich die medienrechtliche Zuteilung von Rundfunkfrequenzen, liegt bei den Ländern. Das Telekommunikationsrecht hat insofern lediglich dienende Funktion. Von einem über die medienrechtlich bestimmten Anforderungen hinausgehenden Lenkungszweck, nämlich der Festsetzung von Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen, sollte daher abgesehen werden. Da die Ausgestaltung der Gebührenstruktur und -höhe grundsätzlich Einfluss auf die Nutzung von Frequenzen hat, sind, soweit rundfunkrechtliche Belange betroffen sind, die Länder notwendig einzubeziehen. Für die Erhebung rundfunkbezogener Frequenzgebühren sollte daher eine Bereichsausnahme in § 222 TKG-E aufgenommen werden, mit der eine grundlegende Umgestaltung der Frequenzgebühren für den Rundfunk vermieden wird.

Zum Gesetzentwurf allgemein*

[AV] = 106. [a) Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz und unterstützt das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Telekommunikationsmarkt zu verbessern und deren Position gegenüber der Anbieterseite zu stärken.

Er vertritt jedoch die Auffassung, dass noch weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um mehr Schutz und Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen.]

[AV] = 107. [b) Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass die über den Universaldienst festgelegte Bandbreite auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, um den Anforderungen eines rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet zu genügen. Die anfängliche Mindestbandbreite für einen schnellen Breitbandinternet-

* Bei Ablehnung einzelner Ziffern ist die Begründung redaktionell anzupassen.

zugangsdienst soll auf 30 Mbit/s festgelegt werden und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung umgesetzt sein. Es handelt sich dabei um eine dynamische Größe. Steigt die von der Mehrheit der Verbraucher genutzte Bandbreite, so steigt auch die Anforderung an den Breitbandinternetzugangsdienst. Sofern keine entsprechende Infrastruktur über alle Technologien hinweg vorhanden ist, muss diese zur Verfügung gestellt oder ausgebaut werden. Der § 155 TKMoG ist entsprechend zu ändern.]

- [AV] = 108. [c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die es Kundinnen und Kunden ermöglichen, den vereinbarten Preis zu mindern, wenn es zu einer deutlichen Abweichung von der vereinbarten Datenübertragungsrate kommt. Es ist gesetzlich festzulegen, dass eine deutliche Abweichung im Sinne der Regelung dann gegeben ist, wenn ein Schwellenwert von 90 Prozent der vertraglich vereinbarten Bandbreite wiederholt unterschritten wird.]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Verbraucherschutz im Telekommunikationsmarkt ist weiterhin eines der relevantesten Themenfelder. Laut Verbraucherreport 2020 sehen 63 Prozent der Befragten ihre Interessen im Bereich „Telefon und Mobilfunk“ nicht ausreichend geschützt. So verwundert es auch nicht, dass von den im ersten Halbjahr 2020 insgesamt 118 369 bei den Verbraucherzentralen registrierten Beschwerden allein 11 Prozent auf den Telekommunikationsbereich fallen. Schaut man noch genauer auf die 28 124 Beschwerden im digitalen Bereich, nimmt das Themenfeld Telekommunikation mit 48 Prozent dort fast die Hälfte der Beschwerden ein

Umso wichtiger ist es, dass die Novellierung des TKG als Chance für mehr Verbraucherschutz im Telekommunikationsmarkt genutzt wird. Der Bundesrat hatte mit Drucksache 440/18 eine Reihe von Instrumenten aufgezeigt, die eine Verbesserung der Situation für eine Mehrzahl der Kundinnen und Kunden von Telekommunikationsanbietern bewirken können. Diese Instrumente wurden in Form einer Prüfbitte vorgelegt, bisher von der Bundesregierung jedoch leider nicht aufgegriffen.

Zu Buchstabe b:

Der im Gesetzentwurf formulierte „Rechtsanspruch auf schnelles Internet“ bewegt sich auf einem Mindestniveau der europäischen Vorgaben und ist keine zufriedenstellende und verbraucherfreundliche Lösung. Ein „Rechtsanspruch

...

auf schnelles Internet“ wäre demnach bereits erfüllt, wenn Verbraucher Zugang zu Diensten wie Email, Anrufe, Videoanrufe und der Nutzung von sozialen Medien bekommen. Für den reinen Zugang sind jedoch keine hohen Bandbreiten erforderlich. Bei einer Geschwindigkeit von 144 Kbit/s benötigt es circa zwei Minuten zum Laden einer durchschnittlichen Webseite, bei 30 Mbit/s dauert es circa 0,5 Sekunden. Einen Full-HD-Film zu laden, dauert entsprechend fünf Tage oder 35 Minuten. Der im Koalitionsvertrag angekündigte rechtlich abgesicherte Anspruch auf schnelles Internet geht im Gesetzentwurf nicht über die europäischen Vorgaben zum Universaldienst hinaus und kann so qualitativ nicht erfüllt werden. Dies erhält gerade in Hinblick auf das aktuelle besondere Erfordernis zur Tätigkeit im Homeoffice nochmal eine besondere Bedeutung.

Eine Verzahnung des rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet mit den Universaldienstvorgaben ist mit Blick auf die politische Absichtserklärung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag nur realisierbar, wenn ein Leistungsniveau festgelegt wird, welches einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Anspruch an eine Grundversorgung mit Breitband und einem Rechtsanspruch auf schnelles Internet darstellt. Mit Blick auf die Bandbreitenleistung kann die Verbrauchererwartung nur dann erfüllt werden, wenn die Bandbreite, die über den Universaldienst festgelegt wird, entsprechend hoch ausfällt.

Zwar gibt es derzeit keine repräsentativen Daten zu tatsächlichen Anschlussraten in Privathaushalten, dennoch kann aufgrund der aktuellen Datenlage eine anfängliche Mindestbandbreite bestimmt werden, die nach Erhebung repräsentativer Daten angepasst werden könnte. Die Breitbandverfügbarkeit für alle Technologien lag 2019 für 53,4 Prozent der Haushalte bei mindestens 100 Mbit/s. Im selben Jahr hatten rund 50,51 Prozent der vertraglich gebuchten Breitbandanschlüsse im Festnetz mindestens eine Bandbreite von 55 Mbit/s. Rund 64 Prozent hatten dabei mindestens eine Bandbreite von 30 Mbit/s. Legt man nun die zur Verfügung stehenden Zahlen zu gebuchten Breitbandanschlüssen und zur Breitbandverfügbarkeit zugrunde, sind 30 Mbit/s als anfängliche Mindestbandbreite eine gute Kompromisslösung, um sowohl den Anforderungen an die Universaldienstleistung als auch dem rechtlich abgesicherten Anspruch auf schnelles Internet gerecht zu werden.

Zu Buchstabe c:

Der Bundesrat hat bereits 2018 in seiner „Entschließung des Bundesrates zu mehr Transparenz und Kundenschutz bei Internetverträgen (BR-Drucksache 440/18 - Beschluss -)“ darauf verwiesen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ein Recht auf Erfüllung der vereinbarten Geschwindigkeit haben. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, müssten Verbraucherinnen und Verbraucher den vereinbarten Preis mindern können, wenn die Leitungsgeschwindigkeit nachgewiesenermaßen nicht der versprochenen Bandbreite entspricht.

...

K 109. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat erinnert daran, dass die Länder mit dem am 7. November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag (MStV) eine grundlegende Modernisierung der staatsvertraglichen Medienregulierung vorgenommen haben. Die telekommunikationsrechtliche Absicherung der medienrechtlichen Vorgaben im TKG war in der Vergangenheit wichtig und wird es aus Sicht der Länder auch in Zukunft sein. Aus Sicht des Bundesrates ist es deshalb wichtig, die bislang enge Verzahnung und Abstimmung der Regelungswerke konsequent fortzuführen und die Beteiligung der Länder, soweit die Rundfunk- und Mediengesetzgebung betroffen ist, sicherzustellen.